

16.03.95

EU - AS - In - K - U - Wi

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für einen Beschluß des Rates und der Kommission über den Abschluß des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Weißrußland andererseits
KOM(95) 44 endg.; Ratsdok. 5387/95

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 16. März 1995 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 27. Februar 1995 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament wird an den Beratungen beteiligt.

Der Rat müßte das Abkommen so bald wie möglich billigen und die Zustimmung zu dem Beschlußentwurf erteilen.

Begründung

1. Der beigelegte Vorschlag für einen Beschluß des Rates und der Kommission ist das Rechtsinstrument für den Abschluß des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Weißrußland andererseits.
2. Nachdem der Rat am 5. Oktober 1992 die Verhandlungsdirektiven angenommen hatte, fanden im Laufe der Jahre 1993 und 1994 Verhandlungen mit der Republik Weißrußland statt. Nach drei Verhandlungsrunden wurde das Abkommen am 22. Dezember 1994 paraphiert.
3. Es handelt sich um ein gemischtes Abkommen, das Bereiche gemeinschaftlicher und einzelstaatliche Zuständigkeit abdeckt und für einen Zeitraum von zunächst zehn Jahren geschlossen wird.

Mit dem Abkommen wird ein politischer Dialog eingerichtet. Das Abkommen behandelt ferner den Warenverkehr, die Arbeitsbedingungen, die Niederlassung und die Geschäftstätigkeit von Gesellschaften, den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr, Zahlungen und Kapital, den Wettbewerb, den Schutz des geistigen, gewerblichen und kommerziellen Eigentums, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Gesetzgebung, die wirtschaftliche Zusammenarbeit, die kulturelle Zusammenarbeit und die finanzielle Zusammenarbeit.

Das Abkommen enthält eine Menschenrechtsklausel, nach der das Abkommen auch einseitig ausgesetzt werden kann, wenn die wesentlichen Vertragselemente, d.h. die Wahrung der demokratischen Grundsätze, die Achtung der Menschenrechte und der marktwirtschaftlichen Grundsätze, verletzt werden.

Das Abkommen legt den institutionellen Rahmen mit einem Kooperationsrat, einem Kooperationsausschuß und einem parlamentarischen Kooperationsausschuß fest.

Das Abkommen stellt eine Freihandelszone in Aussicht. 1998 wird geprüft werden, ob die Umstände die Aufnahme von Verhandlungen über eine solche Freihandelszone erlauben.

Die Maßnahmen für die Zusammenarbeit im Zollbereich werden in einem gesonderten Protokoll behandelt.

4. Was die Beziehungen zwischen der Republik Weißrußland und der Gemeinschaft anbetrifft, so ersetzt dieses Abkommen das am 18. Dezember 1989 unterzeichnete Abkommen über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der UdSSR.
5. Für die drei Gemeinschaften (EWG, EAG und EGKS) gelten unterschiedliche Verfahren für die Unterzeichnung und den Abschluß des Abkommens.

Für die EG muß die Stellungnahme 1/94 des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 15. November 1994 über die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft beim Abschluß von Verträgen, die im Rahmen der Uruguay-Runde ausgehandelt wurden, berücksichtigt werden.

Für den Abschluß gilt folgendes:

- gemäß den Artikeln 54 Absatz 2, 57 Absatz 2 letzter Satz, 73 c Absatz 2, 75, 84 Absatz 2, 113 und 235 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 und Absatz 3 sowie Absatz 2 des EG-Vertrages wird das Abkommen nach Zustimmung des Europäischen Parlaments vom Rat im Namen der Europäischen Gemeinschaft durch die Annahme der beigefügten Beschlüsse geschlossen;
- gemäß Artikel 95 des EG-Vertrages wird das Abkommen mit einstimmiger Zustimmung des Rates und nach Anhörung des Beratenden Ausschusses von der Kommission im Namen der EGKS geschlossen;
- gemäß Artikel 101 Absatz 2 des EURATOM-Vertrages wird der Vertrag nach Zustimmung des Rates von der Kommission (im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft) geschlossen.

Da es sich um ein gemischtes Abkommen handelt, ist für den Abschluß des Abkommens auch die Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten erforderlich.

6. Daher ersucht die Kommission den Rat, den beigefügten Beschluß anzunehmen.

BESCHLUSS DES RATES UND DER KOMMISSION

VOM

über den Abschluß des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit

zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten

einerseits und der Republik Weißrußland andererseits

(../.../EGKS, EG, EURATOM)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION UND

DIE KOMMISSION der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 54 Absatz 2, 57 Absatz 2 letzter Satz, 73 c Absatz 2, 75, 84 Absatz 2, 113 und 235 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 und Absatz 3 Unterabsatz 2,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101 Absatz 2,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

mit Zustimmung des Rates gemäß Artikel 101 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses der EGKS und mit einstimmiger Zustimmung des Rates,

in der Erwägung, daß das am unterzeichnete Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Weißrußland andererseits genehmigt werden sollte,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und mit einstimmiger Zustimmung des Rates,

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Weißrußland andererseits, das Protokoll und die Erklärungen werden im Namen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut dieser Dokument ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

1. Die von der Gemeinschaft im Kooperationsrat einzunehmende Haltung wird vom Rat auf Vorschlag der Kommission oder gegebenenfalls von der Kommission im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft festgelegt.
2. Gemäß Artikel 72 des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit übt der Präsident des Rates das Amt des Präsidenten des Kooperationsrates aus und vertritt die Haltung der Gemeinschaft. Ein Vertreter der Kommission übt das Amt des Vorsitzenden des Kooperationsausschusses nach Maßgabe seiner Geschäftsführung aus und vertritt die Haltung der Gemeinschaft.

Artikel 3

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 87a des Abkommens vorgesehene Notifikation im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft vor. Der Präsident der Kommission nimmt diese Notifikation im Namen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft vor.

Geschehen zu Brüssel am

SCHLUSSAKTE

Die Bevollmächtigten

DES KÖNIGREICHS BELGIEN,

DES KÖNIGREICHS DÄNEMARK,

DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DER GRIECHISCHEN REPUBLIK,

DES KÖNIGREICHS SPANIEN,

DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK,

DER REPUBLIK FINNLAND,

IRLANDS,

DER ITALIENISCHEN REPUBLIK,

DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG,

DES KÖNIGREICHS DER NIEDERLANDE,

DER REPUBLIK ÖSTERREICH

DER PORTUGIESISCHEN REPUBLIK,

DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,

Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT,
des Vertrags über die Gründung der EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR
KOHLE UND STAHL und des Vertrags zur Gründung der EUROPÄISCHEN
ATOMGEMEINSCHAFT,

im folgenden "die Mitgliedstaaten" genannt, und

der EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT, der EUROPÄISCHEN
ATOMGEMEINSCHAFT und der EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE
UND STAHL,

im folgenden "die Gemeinschaft" genannt,

einerseits

und die Bevollmächtigten der REPUBLIK WEISSRUSSLAND

andererseits,

die am ... neunzehnhundertvierundneunzig zur Unterzeichnung des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Weißrussland andererseits, im folgenden "Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit" genannt, zusammengetreten sind, haben das folgende Dokument angenommen:

Das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit und das Protokoll über die gegenseitige Unterstützung der Behörden im Zollbereich.

Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und die Bevollmächtigten der Republik Weißrussland haben die folgenden, dieser Schlußakte beigefügten gemeinsamen Erklärungen angenommen:

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 13

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 13a

Gemeinsame Erklärung zu den Artikeln 28 und 28a

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 28a

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 32

Gemeinsame Erklärung zu dem Begriff der "Kontrolle" in in den Artikeln 24

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 34 Buchstabe a

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 76 Buchstabe a

Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und die Bevollmächtigten der Republik Weißrussland haben den folgenden, dieser Schlußakte beigefügten Briefwechsel zur Kenntnis genommen:

Briefwechsel zwischen der Gemeinschaft und der Republik Weißrussland über die Niederlassung von Gesellschaften

Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und die Bevollmächtigten der Republik Weißrussland haben den folgenden, dieser Schlußakte beigefügten Briefwechsel außerhalb des Abkommens zur Kenntnis genommen:

0

Briefwechsel über die Folgen der Erweiterung

Die Bevollmächtigten der Republik Weißrussland haben die folgenden, dieser Schlußakte beigefügten Erklärungen zur Kenntnis genommen:

Einseitige Erklärung der französischen Republik über die ÜLG

Geschehen zu im Jahre neunzehnhundertvierundneunzig.

Für den Rat und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

Für die Republik Weißrussland.

PARTNERSCHAFTS- UND KOOPERATIONSABKOMMEN

VERHANDLUNGEN

MIT

BELARUS

Entwurf vom 22.12.1994
Dritte Verhandlungsrunde 20.-21.-22.12.1994

ARBEITSUNTERLAGE

22.12.1994

**PARTNERSCHAFTS- UND KOOPERATIONSABKOMMEN ZWISCHEN DEN
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN UND IHREN MITGLIEDSTAATEN
EINERSEITS UND DER REPUBLIK BELARUS ANDERERSEITS**

DAS KÖNIGREICH BELGIEN,

DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK,

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DIE GRIECHISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH SPANIEN,

DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,

IRLAND,

DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,

DAS GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG,

DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,

DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK,

DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,

Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und
des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

im folgenden "Mitgliedstaaten" genannt, und

die EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT, die EUROPÄISCHE
GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL und die EUROPÄISCHE
ATOMGEMEINSCHAFT,

im folgenden "die Gemeinschaft" genannt,

einerseits

und DIE REPUBLIK BELARUS

andererseits,

im folgenden "die Vertragsparteien" genannt,

EINGEDENK der Bindungen zwischen der Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und der Republik Belarus sowie der den Vertragsparteien gemeinsamen Werte,

IN DER ERKENNTNIS, daß die Gemeinschaft und die Republik Belarus diese Bindungen stärken und eine Partnerschaft und eine Zusammenarbeit beginnen wollen, wodurch die Beziehungen gestärkt und erweitert werden, die in der Vergangenheit, vor allem mit dem am 18. Dezember 1989 unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Unioa der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit, hergestellt wurden,

IN ANBETRACHT des Eintretens der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten sowie der Republik Belarus für die Stärkung der politischen und der wirtschaftlichen Freiheiten, welche die eigentliche Grundlage der Partnerschaft bilden,

IN ANBETRACHT der Verpflichtung der Vertragsparteien, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit sowie die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zu fördern und zu diesem Zweck im Rahmen der Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zusammenzuarbeiten,

ERFREUT ÜBER den Beschluß der Republik Belarus, Vertragspartei des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie des Vertrags über die Reduzierung strategischer Atomwaffen und des Protokolls von Lissabon zu werden,

EINGEDENK der festen Verpflichtung der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten sowie der Republik Belarus zur vollen Verwirklichung aller Grundsätze und Bestimmungen der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE), der Abschließenden Dokumente der Folgetreffen in Madrid und Wien, des Dokuments der KSZE-Konferenz in Bonn über wirtschaftliche Zusammenarbeit, der Pariser Charta für ein neues Europa und des Dokuments der KSZE-Konferenz in Helsinki von 1992, "Die Herausforderungen des Wandels",

IN DER ERKENNTNIS, daß in diesem Rahmen die Unterstützung der Unabhängigkeit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit der Republik Belarus zur Sicherung

des Friedens und der Stabilität in Mittel- und Osteuropa und auf dem europäischen Kontinent beitragen wird,

IN BESTÄTIGUNG der Bindung der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten sowie der Republik Belarus an die Gesamteuropäische Energiecharta und die Erklärung der Konferenz in Luzern vom April 1993,

ÜBERZEUGT von der überragenden Bedeutung, die der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte, insbesondere der Minderheitenrechte, dem Aufbau eines Mehrparteiensystems mit freien und demokratischen Wahlen sowie der wirtschaftlichen Liberalisierung mit dem Ziel der Einführung der Marktwirtschaft zukommt,

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß die volle Verwirklichung dieses Partnerschafts- und Kooperationsabkommens von der Fortsetzung und Vollendung der politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Reformen in der Republik Belarus sowie der Schaffung der Bedingungen für die Zusammenarbeit, insbesondere unter Berücksichtigung der Schlußfolgerungen der KSZE-Konferenz in Bonn, abhängt und diese fördert,

IN DEM WUNSCH, den Prozeß der regionalen Zusammenarbeit mit den Nachbarländern in den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen zu unterstützen, um den Wohlstand und die Stabilität in der Region zu fördern,

IN DEM WUNSCH, einen regelmäßigen politischen Dialog über bilaterale und internationale Fragen von beiderseitigem Interesse aufzunehmen und zu entwickeln,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Bereitschaft der Gemeinschaft, soweit angebracht, wirtschaftliche Zusammenarbeit anzubieten und technische Hilfe zu leisten,

EINGEDENK der Nützlichkeit des Abkommens für die weitere Einbeziehung der Republik Belarus in die Prozesse der zunehmenden Zusammenarbeit in den Nachbarregionen und in Europa sowie ihre Integration in die Weltwirtschaft,

IN ANERKENNUNG des Wandels im politischen und wirtschaftlichen System der Republik Belarus und ihrer Anstrengungen, die auf den Übergang ihrer Wirtschaft zur Marktwirtschaft gerichtet sind,

IN ANBETRACHT des Eintretens der Vertragsparteien für die auf den Grundsätzen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens beruhende Liberalisierung des Handels,

EINGEDENK der Notwendigkeit, die Geschäfts- und Investitionsbedingungen und die Bedingungen in Bereichen wie Niederlassung und Geschäftstätigkeit von Unternehmen, Arbeit, Erbringung von Dienstleistungen und Kapitalverkehr schrittweise zu verbessern,

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß dieses Abkommen ein neues Klima für die Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien und vor allem für die Entwicklung

von Handel und Investitionen schaffen wird, die für die Umstrukturierung und die technische Modernisierung der Wirtschaft unerlässlich sind,

IN DEM WUNSCH, eine enge Zusammenarbeit im Bereich des Umweltschutzes aufzunehmen, bei der die auf diesem Gebiet bestehende gegenseitige Abhängigkeit zwischen den Vertragsparteien berücksichtigt wird,

IN DEM WUNSCH, die kulturelle Zusammenarbeit auszubauen und zu diversifizieren und den Informationsaustausch zu verbessern,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Belarus andererseits wird eine Partnerschaft gegründet. Ziel dieser Partnerschaft ist es,

- einen geeigneten Rahmen für den politischen Dialog zwischen den Vertragsparteien zu schaffen, der den Ausbau der politischen Beziehungen ermöglicht;
- zum beiderseitigen Nutzen die Ausweitung von Handel und Investitionen sowie ausgewogene Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien zu fördern und so die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung in den Vertragsparteien zu begünstigen;
- eine solide Grundlage für die Zusammenarbeit in den Bereichen Gesetzgebung, Wirtschaft, Soziales, Finanzen, Wissenschaft und Technik sowie Kultur zu schaffen;
- die Anstrengungen der Republik Belarus zur Festigung ihrer Demokratie und zur Entwicklung ihrer Wirtschaft sowie zur Vollendung des Übergangs zur Marktwirtschaft zu unterstützen.

TITEL I: ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Artikel 2

Die Achtung der Demokratie, der Grundsätze des Völkerrechts und der Menschenrechte, wie sie insbesondere in der Charta der Vereinten Nationen, der Schlußakte von Helsinki und der Pariser Charta für ein neues Europa definiert sind, sowie die Grundsätze der Marktwirtschaft, wie sie unter anderem in den Dokumenten der KSZE-Konferenz in Bonn

aufgestellt werden, sind die Grundlage der Innen- und der Außenpolitik der Vertragsparteien und wesentliche Elemente der Partnerschaft und dieses Abkommens.

Artikel 3

Nach Auffassung der Vertragsparteien ist es für den künftigen Wohlstand und die künftige Stabilität in der Region der ehemaligen Sowjetunion wesentlich, daß die neuen unabhängigen Staaten, die aus der Auflösung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken hervorgegangen sind, (im folgenden "Unabhängige Staaten" genannt) die Zusammenarbeit untereinander nach den Grundsätzen der Schlußakte von Helsinki und dem Völkerrecht sowie im Geiste guter Nachbarschaft aufrechterhalten und ausbauen und alle Anstrengungen unternehmen, um diesen Prozeß zu fördern.

Artikel 3a

Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach Maßgabe der Fortschritte der Republik Belarus im Prozeß der wirtschaftlichen Reformen eine Weiterentwicklung der Titel dieses Abkommens, insbesondere des Titels III und des Artikels 34, im Hinblick auf die Errichtung einer Freihandelszone zwischen ihnen zu erwägen. Der Kooperationsrat kann den Vertragsparteien Empfehlungen für eine derartige Weiterentwicklung unterbreiten. Eine derartige Weiterentwicklung kann nur aufgrund eines Abkommens zwischen den Vertragsparteien nach ihren Verfahren wirksam werden. Die Vertragsparteien konsultieren einander im Jahre 1998, um festzustellen, ob die Umstände, insbesondere die Fortschritte der Republik Belarus bei den marktorientierten wirtschaftlichen Reformen und die dann dort herrschenden wirtschaftlichen Bedingungen, die Aufnahme von Verhandlungen über die Errichtung einer Freihandelszone erlauben.

Artikel 3b

Die Vertragsparteien verpflichten sich, gemeinsam zu prüfen, welche Teile des Abkommens wegen veränderter Umstände, insbesondere der sich aus dem Beitritt der Republik Belarus zum GATT/zur WTO ergebenden Lage, gegebenenfalls im gegenseitigen Einvernehmen zu ändern sind. Die erste Prüfung findet drei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens statt oder zu dem Zeitpunkt, zu dem die Republik Belarus Vertragspartei des GATT/der WTO wird, sofern letzterer der frühere Zeitpunkt ist.

TITEL II: POLITISCHER DIALOG

Artikel 4

Zwischen den Vertragsparteien wird ein regelmäßiger politischer Dialog eingerichtet, den sie zu erweitern und zu intensivieren beabsichtigen. Er begleitet und festigt die Annäherung zwischen der Gemeinschaft und der Republik Belarus, unterstützt den demokratischen Wandel im politischen Leben sowie den Prozeß der wirtschaftlichen Reformen in der Republik Belarus und trägt zur Schaffung neuer Formen der Zusammenarbeit bei. Der politische Dialog

- stärkt die Bindungen der Republik Belarus zur Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und somit zur Gemeinschaft demokratischer Nationen insgesamt. Die durch dieses Abkommen erreichte wirtschaftliche Annäherung wird zu intensiveren politischen Beziehungen führen;
- führt zu einer zunehmenden Annäherung der Standpunkte in internationalen Fragen von beiderseitigem Interesse und erhöht dadurch Sicherheit und Stabilität;
- sieht vor, daß die Vertragsparteien sich um eine Zusammenarbeit in den Fragen bemühen, welche die Erhöhung der Stabilität und der Sicherheit in Europa, die Befolgung der Grundsätze der Demokratie sowie die Achtung und die Förderung der Menschenrechte, insbesondere der Minderheitenrechte, betreffen, und erforderlichenfalls Konsultationen über diese Fragen abhalten.

Artikel 5

Auf Ministerebene findet der politische Dialog in dem in Artikel 66 eingesetzten Kooperationsrat und bei sonstigen Anlässen im gegenseitigen Einvernehmen statt.

Artikel 6

Andere Verfahren und Mechanismen für den politischen Dialog werden von den Vertragsparteien vor allem in folgender Form eingeführt:

- regelmäßige Tagungen auf der Ebene hoher Beamter zwischen Vertretern der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten einerseits und Vertretern der Republik Belarus andererseits;
- volle Nutzung der diplomatischen Kanäle, einschließlich geeigneter Kontakte sowohl auf bilateraler als auch auf multilateraler Ebene, unter anderem im Rahmen der Vereinten Nationen und der KSZE-Treffen;
- Austausch von Informationen über Fragen von beiderseitigem Interesse, welche die politische Zusammenarbeit in Europa betreffen;
- alle sonstigen Mittel, die zur Festigung und zur Erweiterung des politischen Dialogs beitragen können.

Artikel 7

Der politische Dialog auf parlamentarischer Ebene findet im Rahmen des in Artikel 70 eingesetzten Parlamentarischen Kooperationsausschusses statt.

TITEL III: WARENVERKEHR

Artikel 8

- (1) Die Vertragsparteien gewähren einander die Meistbegünstigung nach Artikel I Absatz 1 des GATT.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für
 - a) Vorteile, die mit dem Ziel der Errichtung einer Zollunion oder einer Freihandelszone oder aufgrund der Errichtung einer Zollunion oder Freihandelszone gewährt werden;
 - b) Vorteile, die bestimmten Ländern nach dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen oder nach anderen internationalen Vereinbarungen zugunsten von Entwicklungsländern gewährt werden;
 - c) Vorteile, die benachbarten Ländern zur Erleichterung des Grenzverkehrs gewährt werden.
- (3) Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 2 gelten während einer Übergangszeit, die zu dem Zeitpunkt endet, zu dem die Republik Belarus dem GATT beitrifft, oder am 31. Dezember 1998, sofern letzterer der frühere Zeitpunkt ist, nicht für die in Anhang I aufgeführte Vorteile, welche die Republik Belarus den anderen Staaten gewährt, die aus der Auflösung der UdSSR hervorgegangen sind.

Artikel 9

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß der Grundsatz der freien Durchfuhr von Waren eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung der Ziele dieses Abkommens ist.

In diesem Zusammenhang stellt jede Vertragspartei die unbeschränkte Durchfuhr über oder durch ihr Gebiet für Waren sicher, die aus dem Zollgebiet der anderen

Vertragspartei stammen oder die für das Zollgebiet der anderen Vertragspartei bestimmt sind.

- (2) Die Regeln des Artikels V Absätze 2, 3, 4 und 5 des GATT finden zwischen den beiden Vertragsparteien Anwendung.
- (3) Die Regeln dieses Artikels lassen zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Sonderregeln für bestimmte Sektoren, insbesondere für den Verkehr, oder für bestimmte Waren unberührt.

Artikel 10

Unbeschadet der Rechte und Pflichten aus internationalen Übereinkünften über die vorübergehende Einfuhr von Waren, die für beide Vertragsparteien verbindlich sind, gewährt jede Vertragspartei der anderen Vertragspartei ferner Befreiung von den Einfuhrzöllen und -abgaben auf Waren, die im Einklang mit ihren Rechtsvorschriften in den Fällen und nach den Verfahren vorübergehend eingeführt werden, die in sie bindenden internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet vereinbart wurden. Dabei ist den Bedingungen Rechnung zu tragen, zu denen die Pflichten aus einer solchen Übereinkunft von der betreffenden Vertragspartei übernommen wurden.

Artikel 11

Ursprungswaren der Republik Belarus beziehungsweise der Gemeinschaft werden in die Gemeinschaft beziehungsweise in die Republik Belarus unbeschadet der Artikel 13, 16, 16a und des Anhangs II dieses Abkommens sowie der Artikel 77, 81, 244, 249 und 280 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals zur Europäischen Gemeinschaft frei von mengenmäßigen Beschränkungen eingeführt.

Artikel 11a

- (1) Auf Waren aus dem Gebiet der einen Vertragspartei, die in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt werden, werden weder unmittelbar noch mittelbar höhere interne Steuern oder sonstige interne Abgaben erhoben, als sie unmittelbar oder mittelbar auf gleichartige inländische Waren angewandt werden.
- (2) Ferner wird für diese Waren hinsichtlich der Gesetze und sonstigen Vorschriften über Verkauf, Angebot, Kauf, Beförderung, Verteilung und Verwendung dieser Waren im Inland eine Behandlung gewährt, die nicht weniger günstig ist als die für gleichartige Waren inländischen Ursprungs gewährte Behandlung. Dieser Absatz steht der Anwendung differenzierter interner Beförderungstarife nicht entgegen, die ausschließlich auf dem wirtschaftlichen Betrieb des Beförderungsmittels und nicht auf der Herkunft der Waren beruhen.

- (3) Artikel III Absätze 8, 9 und 10 des GATT findet zwischen den Vertragsparteien entsprechende Anwendung.

Artikel 11b

Die folgenden Artikel des GATT finden zwischen den beiden Vertragsparteien entsprechende Anwendung:

- i) Artikel VII Absätze 1, 2, 3, 4 Buchstaben a, b und d, 5;
- ii) Artikel VIII;
- iii) Artikel IX;
- iv) Artikel X.

Artikel 12

Im Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien gelten marktorientierte Preise.

Artikel 13

- (1) Wird eine Ware in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen in das Gebiet einer Vertragspartei eingeführt, daß den inländischen Herstellern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren ein erheblicher Schaden zugefügt wird oder droht, so können die Gemeinschaft und die Republik Belarus, je nachdem, welche Vertragspartei betroffen ist, nach folgenden Verfahren und unter folgenden Voraussetzungen geeignete Maßnahmen treffen.
- (2) Vor dem Ergreifen von Maßnahmen beziehungsweise in den Fällen des Absatzes 4 so bald wie möglich danach stellt die Gemeinschaft beziehungsweise die Republik Belarus dem Kooperationsausschuß alle zweckdienlichen Angaben zur Verfügung, um eine für beide Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.
- (3) Erzielen die Vertragsparteien bei den Konsultationen innerhalb von 30 Tagen nach Befassung des Kooperationsausschusses keine Einigung über Abhilfe, so steht es der Vertragspartei, welche die Konsultationen beantragt hat, frei, die Einfuhr der betreffenden Waren zu beschränken, soweit und solange dies zur Abwendung oder Behebung des Schadens erforderlich ist, oder sonstige geeignete Maßnahmen zu treffen.

- (4) In Fällen besonderer Dringlichkeit, in denen eine Verzögerung schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde, können die Vertragsparteien die Maßnahmen vor den Konsultationen ergreifen, sofern Konsultationen unmittelbar nach dem Ergreifen dieser Maßnahmen angeboten werden.
- (5) Bei der Auswahl der Maßnahmen nach diesem Artikel haben die Vertragsparteien den Maßnahmen den Vorrang zu geben, welche die Erreichung der Ziele dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigen.

Artikel 13a

Dieser Titel, insbesondere Artikel 13, berührt nicht das Ergreifen von Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen durch die Vertragsparteien nach Artikel VI des GATT, dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des GATT, dem Übereinkommen zur Auslegung und Anwendung der Artikel VI, XVI und XXIII des GATT oder nach diesbezüglichen internen Rechtsvorschriften.

Jede Vertragspartei erklärt sich damit einverstanden, bei Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen das Vorbringen der anderen Vertragspartei zu prüfen und den betroffenen Dritten die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen mitzuteilen, auf deren Grundlage die endgültige Entscheidung getroffen wird. Vor der Einführung endgültiger Antidumping- und Ausgleichszölle bemühen sich die Vertragsparteien nach besten Kräften, eine konstruktive Lösung des Problems zu finden.

Artikel 15

Das Abkommen steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, der natürlichen Ressourcen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des geistigen, gewerblichen oder kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind; ebensowenig steht es Regelungen betreffend Gold und Silber entgegen. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel der willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

Artikel 16

Dieser Titel gilt nicht für den Handel mit Textilwaren, die unter die Kapitel 50 bis 63 der Kombinierten Nomenklatur fallen. Der Handel mit diesen Waren unterliegt einem Sonderabkommen, das am 1. April 1993 paraphiert wurde und mit Wirkung vom 1. Januar 1993 vorläufig angewandt wird.

Artikel 16a

- (1) Der Handel mit den Erzeugnissen, die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, unterliegt den Bestimmungen dieses Titels, mit Ausnahme des Artikels 11.
- (2) Es wird eine Kontaktgruppe für Kohle- und Stahlfragen eingesetzt, die sich aus Vertretern der Gemeinschaft einerseits und Vertretern der Republik Belarus andererseits zusammensetzt.

Die Kontaktgruppe tauscht regelmäßig Informationen über alle Kohle- und Stahlfragen aus, die für die Vertragsparteien von Interesse sind.

Artikel 17

Der Handel mit Kernmaterial erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft. Erforderlichenfalls wird zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Republik Belarus ein Sonderabkommen über den Handel mit Kernmaterial geschlossen.

TITEL IV: BESTIMMUNGEN ÜBER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN UND INVESTITIONEN

Kapitel I: Arbeitsbedingungen

Artikel 18

- (1) Vorbehaltlich der in den Mitgliedstaaten geltenden Rechtsvorschriften, Bedingungen und Verfahren bemühen sich die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten sicherzustellen, daß den belarussischen Staatsangehörigen, die im Gebiet eines Mitgliedstaats rechtmäßig beschäftigt sind, hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung und der Entlassung eine Behandlung gewährt wird, die keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Benachteiligung gegenüber den eigenen Staatsangehörigen bewirkt.
- (2) Vorbehaltlich der in der Republik Belarus geltenden Rechtsvorschriften, Bedingungen und Verfahren bemüht sich die Republik Belarus sicherzustellen, daß den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die im Gebiet der Republik Belarus rechtmäßig beschäftigt sind, hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung eine Behandlung gewährt wird, die keine auf der

Staatsangehörigkeit beruhende Benachteiligung gegenüber den eigenen Staatsangehörigen bewirkt.

Artikel 18a

Koordinierung der sozialen Sicherheit

Die Vertragsparteien schließen Abkommen, um

- i) vorbehaltlich der in den Mitgliedstaaten geltenden Bedingungen und Modalitäten die erforderlichen Bestimmungen für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit für die Arbeitnehmer zu erlassen, welche die belarussische Staatsangehörigkeit besitzen und im Gebiet eines Mitgliedstaats rechtmäßig beschäftigt sind. Durch diese Bestimmungen wird insbesondere sichergestellt, daß
 - alle von diesen Arbeitnehmern in den Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs-, Beschäftigungs- beziehungsweise Aufenthaltszeiten bei den Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten sowie der Krankheitsfürsorge für diese Arbeitnehmer zusammengerechnet werden;
 - Alters-, Hinterbliebenen-, Invaliditäts-, Betriebsunfall- und Berufskrankheitsrenten, mit Ausnahme der nicht beitragsbezogenen Sonderleistungen, zu den nach den Rechtsvorschriften des Schuldnerstaats beziehungsweise der Schuldnerstaaten geltenden Sätzen frei transferiert werden können;
- ii) vorbehaltlich der in der Republik Belarus geltenden Bedingungen und Modalitäten die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen, um den Arbeitnehmern, welche die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und in der Republik Belarus rechtmäßig beschäftigt sind, eine ähnliche Behandlung zu gewähren wie unter Ziffer i zweiter Gedankenstrich vorgesehen.

Artikel 18b

Die nach Artikel 18a zu treffenden Maßnahmen berühren nicht die Rechte und Pflichten aus den bilateralen Abkommen zwischen der Republik Belarus und den Mitgliedstaaten, soweit diese Abkommen eine günstigere Behandlung der Staatsangehörigen der Republik Belarus oder der Mitgliedstaaten vorsehen.

Artikel 19

Der Kooperationsrat prüft, welche gemeinsamen Anstrengungen unternommen werden können, um die illegale Einwanderung zu kontrollieren, und berücksichtigt dabei den Grundsatz und die Praxis der Wiederaufnahme.

Artikel 20

Der Kooperationsrat prüft, wie die Arbeitsbedingungen für Geschäftsleute im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Vertragsparteien, einschließlich ihrer Verpflichtungen aus dem Dokument der KSZE-Konferenz in Bonn, verbessert werden können.

Artikel 21

Der Kooperationsrat spricht Empfehlungen für die Durchführung der Artikel 18, 19 und 20 aus.

Kapitel II: Bedingungen für die Niederlassung und die Geschäftstätigkeit von Unternehmen

Artikel 22

- (1) a) Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten gewähren für die Niederlassung von belarussischen Gesellschaften in ihrem Gebiet nach ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die den Gesellschaften eines Drittlands gewährte Behandlung.
- b) Unbeschadet der in Anhang III aufgeführten Vorbehalte gewähren die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten den in ihrem Gebiet niedergelassenen Tochtergesellschaften von belarussischen Gesellschaften hinsichtlich deren Geschäftstätigkeit nach ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die den Gesellschaften der Gemeinschaft gewährte Behandlung.
- c) Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten gewähren den in ihrem Gebiet niedergelassenen Zweigniederlassungen von belarussischen Gesellschaften hinsichtlich deren Geschäftstätigkeit nach ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die den Zweigniederlassungen von Gesellschaften eines Drittlands gewährte Behandlung.

- (2) a) Unbeschadet der in Anhang IV aufgeführten Vorbehalte gewährt die Republik Belarus für die Niederlassung von Gesellschaften der Gemeinschaft in ihrem Gebiet nach ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die ihren eigenen Gesellschaften oder den Gesellschaften eines Drittlands gewährte Behandlung, sofern letztere die günstigere Behandlung ist.
- b) Die Republik Belarus gewährt den in ihrem Gebiet niedergelassenen Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen von Gesellschaften der Gemeinschaft hinsichtlich deren Geschäftstätigkeit nach ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die ihren eigenen Gesellschaften beziehungsweise Zweigniederlassungen oder den belarussischen Tochtergesellschaften beziehungsweise Zweigniederlassungen eines Drittlands gewährte Behandlung, sofern letztere die günstigere Behandlung ist.
- (3) Von Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe b darf nicht Gebrauch gemacht werden, um die Gesetze und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei zu umgehen, die auf den Zugang der im Gebiet dieser ersten Vertragspartei niedergelassenen Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen von Gesellschaften der anderen Vertragspartei zu einzelnen Sektoren oder Tätigkeiten Anwendung finden.

Die in Absatz 1 Buchstaben b und c und in Absatz 2 Buchstaben b und c genannte Behandlung gilt für die Gesellschaften und Zweigniederlassungen, die in der Gemeinschaft beziehungsweise in der Republik Belarus bei Inkrafttreten dieses Abkommens niedergelassen sind, und die Gesellschaften und Zweigniederlassungen, die sich nach diesem Zeitpunkt dort niederlassen, sobald sie niedergelassen sind.

Artikel 23

- (1) Artikel 22 findet unbeschadet des Artikels 78 keine Anwendung auf den Luft-, Binnenschiffs- und Seeverkehr.
- (2) Hinsichtlich der Tätigkeiten von Schiffsagenturen zur Erbringung von Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr, einschließlich intermodaler Transporte, bei denen ein Teil der Strecke auf See zurückgelegt wird, gestattet jedoch jede Vertragspartei den Gesellschaften der anderen Vertragspartei die gewerbliche Niederlassung in ihrem Gebiet in Form von Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen zu Bedingungen für die Niederlassung und die Geschäftstätigkeit, die nicht weniger günstig sind als die ihren eigenen Gesellschaften oder den Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen von Gesellschaften eines Drittlands gewährten Bedingungen, sofern letztere die günstigeren Bedingungen sind.

Diese Tätigkeiten umfassen folgendes, ohne sich jedoch darauf zu beschränken:

- a) Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrsdienstleistungen und seeverkehrsbezogenen Dienstleistungen im unmittelbaren Kontakt mit Kunden, vom Kostenanschlag bis zur Fakturierung, unabhängig davon, ob diese vom Dienstleistungserbringer selbst oder von Dienstleistungserbringern, mit denen der Dienstleistungsverkäufer eine feste Geschäftsverbindung eingegangen ist, betrieben oder angeboten werden;
- b) Kauf und Inanspruchnahme von Verkehrsdienstleistungen und verkehrsbezogenen Dienstleistungen, einschließlich der für die Erbringung integrierter Dienstleistungen erforderlichen Transportdienstleistungen aller Verkehrsträger im Binnenverkehr, insbesondere Binnenwasserstraße, Straße und Schiene, für sich oder für Kunden (und Weiterverkauf an Kunden);
- c) Ausarbeitung von Informationsunterlagen über Beförderungsdokumente, Zollpapiere oder sonstige Dokumente, die sich auf den Ursprung und die Beschaffenheit der beförderten Güter beziehen;
- d) Bereitstellung von Geschäftsinformationen auf jede Weise, einschließlich computergestützter Informationssysteme und des elektronischen Datenaustauschs (vorbehaltlich nichtdiskriminierender Beschränkungen im Telekommunikationsbereich);
- e) Eingehen von Geschäftsverbindungen mit ortsansässigen Schiffsagenturen, einschließlich der Beteiligung am Kapital der Gesellschaft und der Einstellung örtlichen Personals (oder, vorbehaltlich der einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens, ausländischen Personals);
- f) Handeln im Namen der Gesellschaften, Organisieren des Einlaufens des Schiffes oder Übernehmen von Ladungen, wenn gewünscht.

Artikel 24

Im Sinne dieses Abkommens

- a) ist eine "Gesellschaft der Gemeinschaft" beziehungsweise eine "belarussische Gesellschaft" eine Gesellschaft, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats beziehungsweise der Republik Belarus gegründet wurde und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Gebiet der Gemeinschaft beziehungsweise der Republik Belarus hat. Hat die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats beziehungsweise der Republik Belarus gegründete Gesellschaft nur ihren satzungsmäßigen Sitz im Gebiet der Gemeinschaft beziehungsweise der Republik Belarus, so gilt die Gesellschaft als Gesellschaft der Gemeinschaft beziehungsweise als belarussische Gesellschaft, sofern ihre Geschäftstätigkeiten eine echte und kontinuierliche Verbindung mit der

- Wirtschaft eines der Mitgliedstaaten beziehungsweise der Republik Belarus aufweisen;
- b) ist eine "Tochtergesellschaft" einer Gesellschaft eine Gesellschaft, die von der ersten Gesellschaft tatsächlich kontrolliert wird;
 - c) ist eine "Zweigniederlassung" einer Gesellschaft eine geschäftliche Niederlassung ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die den Anschein der Dauerhaftigkeit, zum Beispiel als Erweiterung einer Muttergesellschaft, und eine Geschäftsführung hat und materiell dafür ausgestattet ist, Geschäfte mit Dritten zu tätigen, so daß diese Dritten - wissend, daß nötigenfalls eine rechtliche Verbindung zur Muttergesellschaft, deren Hauptverwaltung sich im Ausland befindet, besteht - nicht unmittelbar mit der Muttergesellschaft zu verhandeln brauchen, sondern Geschäfte mit der geschäftlichen Niederlassung tätigen können, die deren Erweiterung darstellt;
 - d) bedeutet "Niederlassung" das Recht der Gesellschaften der Gemeinschaft und der belarussischen Gesellschaften im Sinne des Artikels 24 Buchstabe a auf Aufnahme von Erwerbstätigkeiten durch die Gründung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen in der Republik Belarus beziehungsweise in der Gemeinschaft;
 - e) ist "Geschäftstätigkeit" die Ausübung von Erwerbstätigkeiten;
 - f) sind "Erwerbstätigkeiten" gewerbliche, kaufmännische oder freiberufliche Tätigkeiten.
 - g) Dieses Kapitel und Kapitel III gelten auch im internationalen Seeverkehr, einschließlich intermodaler Transporte, bei denen ein Teil der Strecke auf See zurückgelegt wird, für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten beziehungsweise belarussische Staatsangehörige, die außerhalb der Gemeinschaft beziehungsweise der Republik Belarus niedergelassen sind, und für Schiffahrtsgesellschaften, die außerhalb der Gemeinschaft beziehungsweise der Republik Belarus niedergelassen sind und von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats beziehungsweise belarussischen Staatsangehörigen kontrolliert werden, wenn ihre Schiffe in diesem Mitgliedstaat beziehungsweise in der Republik Belarus nach den dort geltenden Rechtsvorschriften registriert sind.

Artikel 25

- (1) Unbeschadet anderer Bestimmungen des Abkommens ist eine Vertragspartei nicht daran gehindert, aus aufsichtsrechtlichen Gründen, einschließlich des Schutzes von Investoren, Kontoinhabern, Versicherungsnehmern oder von Personen, gegenüber denen aufgrund eines Treuhandgeschäfts eine Verbindlichkeit eines Erbringers von Finanzdienstleistungen besteht, oder zur Sicherstellung der Integrität und der Stabilität des Finanzsystems Maßnahmen zu ergreifen. Stehen diese Maßnahmen nicht im Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens, so darf von ihnen nicht Gebrauch gemacht werden, um die Pflichten einer Vertragspartei aus dem Abkommen zu umgehen.

- (2) Das Abkommen ist nicht so auszulegen, als verpflichte es eine Vertragspartei, Informationen über die Geschäfte und Bücher einzelner Kunden offenzulegen oder vertrauliche oder vermögensbezogene Informationen preiszugeben, die sich im Besitz öffentlicher Einrichtungen befinden.
- (3) Im Sinne dieses Abkommens sind "Finanzdienstleistungen" die in Anhang V beschriebenen Tätigkeiten.

Artikel 26

Dieses Abkommen schließt nicht aus, daß jede Vertragspartei alle notwendigen Maßnahmen ergreift, um zu verhindern, daß durch die Bestimmungen dieses Abkommens ihre Maßnahmen betreffend den Zugang von Drittländern zu ihrem Markt umgangen werden.

Artikel 27

- (1) Unbeschadet des Kapitels I dieses Titels sind die im Gebiet der Republik Belarus niedergelassenen Gesellschaften der Gemeinschaft und die im Gebiet der Gemeinschaft niedergelassenen belarussischen Gesellschaften berechtigt, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften des Aufnahmelandes im Gebiet der Republik Belarus beziehungsweise der Gemeinschaft Personal zu beschäftigen oder von ihren Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen beschäftigen zu lassen, das die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft beziehungsweise der Republik Belarus besitzt, sofern es sich dabei um in Schlüsselpositionen beschäftigtes Personal im Sinne des Absatzes 2 handelt und es ausschließlich von Gesellschaften, Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen beschäftigt wird. Die Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse dieses Personals gelten nur für den jeweiligen Beschäftigungszeitraum.
- (2) In Schlüsselpositionen beschäftigtes Personal der obengenannten Gesellschaften, im folgenden "Organisationen" genannt, ist "gesellschaftsintern versetztes Personal" im Sinne des Buchstaben c, das zu nachstehenden Kategorien gehört, sofern die Organisation eine juristische Person ist und die betreffenden Personen mindestens in dem der Versetzung vorausgehenden Jahr von ihr beschäftigt worden sind oder an ihr beteiligt gewesen sind (ohne die Mehrheitsbeteiligung zu besitzen):
 - a) Führungskräfte einer Organisation, die in erster Linie die Niederlassung leiten und allgemeine Weisungen hauptsächlich vom Vorstand oder den Aktionären beziehungsweise Anteilseignern erhalten; zu ihren Kompetenzen gehören:

- die Leitung der Niederlassung oder einer Abteilung oder Unterabteilung der Niederlassung;
 - die Überwachung und Kontrolle der Arbeit des anderen aufsichtsführenden Personals und der anderen Fach- und Verwaltungskräfte;
 - die persönliche Befugnis zur Einstellung und Entlassung oder zur Empfehlung der Einstellung und Entlassung oder sonstiger Personalentscheidungen;
- b) Personal einer Organisation mit ungewöhnlichen Kenntnissen, die für Betrieb, Forschungsausrüstung, Verfahren oder Verwaltung der Niederlassung notwendig sind. Bei der Bewertung dieser Kenntnisse kann neben besonderen Kenntnissen bezüglich der Niederlassung eine hohe Qualifikation für bestimmte Arbeiten oder Aufgaben, die spezifische technische Kenntnisse erfordern, sowie die Zugehörigkeit zu einem zulassungspflichtigen Beruf berücksichtigt werden.
- c) Das "gesellschaftsintern versetzte Personal" umfaßt die natürlichen Personen, die von einer Organisation im Gebiet der einen Vertragspartei beschäftigt und zur Ausübung von Erwerbstätigkeiten vorübergehend in das Gebiet der anderen Vertragspartei versetzt werden; die betreffende Organisation muß ihre Hauptniederlassung im Gebiet der einen Vertragspartei haben, und die Versetzung muß in eine Niederlassung (Zweigniederlassung, Tochtergesellschaft) dieser Organisation erfolgen, die im Gebiet der anderen Vertragspartei tatsächlich gleichartige Erwerbstätigkeiten ausübt.

Artikel 27a

- (1) Die Vertragsparteien bemühen sich nach besten Kräften, Maßnahmen zu vermeiden, welche die Bedingungen für die Niederlassung und die Geschäftstätigkeit der Gesellschaften der anderen Vertragspartei einschränkender gestalten, als sie am Tag vor Unterzeichnung des Abkommens sind.
- (2) Dieser Artikel läßt Artikel 32b unberührt: Für die Fälle des Artikels 32b ist unter Ausschluß aller sonstigen Bestimmungen allein Artikel 32b maßgeblich.
- (3) Im Geiste der Partnerschaft und der Zusammenarbeit und im Lichte des Artikels 35 unterrichtet die Regierung der Republik Belarus die Gemeinschaft, wenn sie beabsichtigt, neue Rechtsvorschriften vorzulegen oder zu erlassen, welche die Bedingungen für die Niederlassung oder die Geschäftstätigkeit der Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen von Gesellschaften der Gemeinschaft in der Republik Belarus einschränkender gestalten können, als sie am Tag vor Unterzeichnung des Abkommens sind. Die Gemeinschaft kann die

Republik Belarus ersuchen, ihr die Entwürfe dieser Rechtsvorschriften zu übermitteln und Konsultationen über diese Entwürfe aufzunehmen.

- (4) Haben die in der Republik Belarus eingeführten neuen Rechtsvorschriften zur Folge, daß die Bedingungen für die Niederlassung von Gesellschaften der Gemeinschaft in ihrem Gebiet und für die Geschäftstätigkeit der in der Republik Belarus niedergelassenen Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen von Gesellschaften der Gemeinschaft einschränkender gestaltet werden, als sie am Tag der Unterzeichnung des Abkommens sind, so finden diese Rechtsvorschriften in den drei Jahren nach Inkrafttreten des betreffenden Rechtsakts keine Anwendung auf die Tochtergesellschaften und die Zweigniederlassungen, die bei Inkrafttreten des Rechtsakts bereits in der Republik Belarus niedergelassen sind.

Kapitel III: Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr zwischen der Gemeinschaft und der Republik Belarus

Artikel 28

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Einklang mit den Bestimmungen dieses Kapitels und unter Berücksichtigung der Entwicklung des Dienstleistungssektors in den Vertragsparteien die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um schrittweise die Erbringung von Dienstleistungen durch Gesellschaften der Gemeinschaft oder belarussische Gesellschaften zu erlauben, die in einer anderen Vertragspartei als der des Leistungsempfängers niedergelassen sind.
- (2) Der Kooperationsrat spricht Empfehlungen für die Durchführung von Absatz 1 aus.
- (3) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um in der Republik Belarus einen marktorientierten Dienstleistungssektor aufzubauen.

Artikel 28a

Für die in Anhang VI aufgeführten Sektoren gewähren die Vertragsparteien einander hinsichtlich der Bedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen durch Gesellschaften der Gemeinschaft im Gebiet der Republik Belarus beziehungsweise durch belarussische Gesellschaften im Gebiet der Gemeinschaft nach ihren geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die einem Drittland gewährte Behandlung.

Artikel 29

Vorbehaltlich des Artikels 32 gestatten die Vertragsparteien für die in Anhang VI aufgeführten Sektoren die vorübergehende Einreise der natürlichen Personen, die Vertreter von Gesellschaften der Gemeinschaft oder belarussischer Gesellschaften sind und um vorübergehende Einreise zwecks Aushandlung oder Abschluß von Aufträgen über die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen für diese Gesellschaft ersuchen, sofern diese Vertreter nicht im Direktverkauf beschäftigt sind oder selbst Dienstleistungen erbringen.

Artikel 30

- (1) Für die in Anhang VI aufgeführten Sektoren kann jede Vertragspartei die Bedingungen für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen auf ihrem Gebiet selbst regeln. Soweit diese Regelungen allgemein anwendbar sind, werden sie auf vernünftige, objektive und unparteiische Weise angewandt.
- (2) Absatz 1 läßt die Artikel 28a und 32e unberührt.
- (3) Bis spätestens zum Ende des dritten Jahres nach Unterzeichnung des Abkommens prüfen die Vertragsparteien im Kooperationsrat:
 - die von den Vertragsparteien seit Unterzeichnung des Abkommens eingeführten Maßnahmen, welche die unter Artikel 28a fallende grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen berühren;
 - ob es den Vertragsparteien möglich ist,
 - die Verpflichtung einzugehen, keine Maßnahmen zu ergreifen, welche die Bedingungen für die unter Artikel 28a fallende grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen einschränkender gestalten, als sie zum Zeitpunkt der Prüfung sind;
 - andere Verpflichtungen einzugehen, die ihre Verhandlungsfreiheit hinsichtlich der in Artikel 28a eingegangenen Verpflichtungen in den zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Bereichen berühren.

Ist nach einer solchen Prüfung eine Vertragspartei der Ansicht, daß die von der anderen Vertragspartei seit Unterzeichnung des Abkommens eingeführten Maßnahmen eine Situation zur Folge haben, die hinsichtlich der unter Artikel 28a fallenden grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen erheblich einschränkender ist als sie bei Unterzeichnung des Abkommens war, so kann diese erste Vertragspartei die andere Vertragspartei um Aufnahme von Konsultationen ersuchen. In diesem Fall finden die Bestimmungen des Anhangs VII Teil A Anwendung.

- (4) Zur Förderung der Erreichung der Ziele dieses Artikels werden die in Anhang VII Teil B angegebenen Maßnahmen ergriffen.
- (5) Dieser Artikel läßt Artikel 32b unberührt: Für die Fälle des Artikels 32b ist unter Ausschluß aller sonstigen Bestimmungen allein Artikel 32b maßgeblich.

Artikel 30a

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Grundsatz des ungehinderten Zugangs zum internationalen Seeverkehrsmarkt und zum internationalen Seeverkehr auf kaufmännischer Basis wirksam anzuwenden.
 - a) Die vorstehende Bestimmung berührt nicht die Rechte und Pflichten aus dem Verhaltenskodex der Vereinten Nationen für Linienkonferenzen, wie er von der einen oder von der anderen Vertragspartei angewandt wird. Nichtkonferenz-Reedereien dürfen mit einer Konferenz-Reederei im Wettbewerb stehen, sofern sie den Grundsatz des lauterer Wettbewerbs auf kaufmännischer Basis beachten.
 - b) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Eintreten für den freien Wettbewerb als einen wesentlichen Faktor des Verkehrs mit trockenen und flüssigen Massengütern.
- (2) Im Einklang mit den Grundsätzen des Absatzes 1
 - a) wenden die Vertragsparteien ab Inkrafttreten dieses Abkommens Ladungsanteilvereinbarungen in bilateralen Abkommen zwischen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der damaligen Sowjetunion nicht mehr an;
 - b) nehmen die Vertragsparteien in künftige bilaterale Abkommen mit Drittländern keine Ladungsanteilvereinbarungen auf, wenn nicht der außergewöhnliche Umstand gegeben ist, daß Linienreedereien der einen oder der anderen Vertragspartei sonst keinen tatsächlichen Zugang zum Verkehr von und nach dem betreffenden Drittland hätten;
 - c) untersagen die Vertragsparteien Ladungsanteilvereinbarungen in künftigen bilateralen Abkommen betreffend den Verkehr mit trockenen und flüssigen Massengütern;
 - d) heben die Vertragsparteien bei Inkrafttreten dieses Abkommens alle einseitigen Maßnahmen sowie alle administrativen, technischen und sonstigen Hemmnisse auf, die Beschränkungen oder Diskriminierungen

hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit im internationalen Seeverkehr bewirken könnten.

Jede Vertragspartei gewährt den von den Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei betriebenen Schiffen unter anderem hinsichtlich des Zugangs zu den für den internationalen Handel geöffneten Häfen, der Benutzung der Infrastruktur dieser Häfen und der Inanspruchnahme der dort angebotenen Hilfsdienstleistungen sowie der diesbezüglichen Gebühren und sonstigen Abgaben, der Zollerleichterungen, der Zuweisung von Liegeplätzen sowie von Lade- und Löscheinrichtungen eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die den eigenen Schiffen gewährte Behandlung.

- (3) Die Staatsangehörigen und Gesellschaften der Gemeinschaft einerseits und die belarussischen Staatsangehörigen und Gesellschaften andererseits, die internationale Seeverkehrsdienstleistungen erbringen, dürfen internationale Fluß-See-Verkehrsdienstleistungen auf den Binnenwasserstraßen der Republik Belarus beziehungsweise der Gemeinschaft erbringen.

Artikel 30b

Zur Sicherstellung einer koordinierten Entwicklung des Verkehrs zwischen den Vertragsparteien, die ihren wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, können die Bedingungen für den gegenseitigen Marktzugang und die Erbringung von Dienstleistungen im Straßen-, Schienen- und Binnenschiffsverkehr und gegebenenfalls im Luftverkehr, soweit angebracht, in Sonderabkommen behandelt werden, die von den Vertragsparteien im Sinne des Artikels 75d nach Inkrafttreten dieses Abkommens ausgehandelt werden.

Kapitel IV: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 31

- (1) Dieser Titel gilt vorbehaltlich der Beschränkungen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind.
- (2) Er gilt nicht für Tätigkeiten, die im Gebiet einer Vertragspartei dauernd oder zeitweise mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse verbunden sind.

Artikel 32

Für die Zwecke dieses Titels sind die Vertragsparteien durch das Abkommen nicht daran gehindert, ihre Gesetze und sonstigen Vorschriften über Einreise und Aufenthalt, Arbeit, Arbeitsbedingungen, Niederlassung von natürlichen Personen und Erbringung von Dienstleistungen anzuwenden, sofern dadurch die Vorteile, die einer Vertragspartei aus einer Bestimmung des Abkommens erwachsen, nicht zunichte gemacht oder verringert werden. Diese Bestimmung berührt nicht die Anwendung des Artikels 31.

Artikel 32a

Die Kapitel II, III und IV gelten auch für Gesellschaften, die sich im ausschließlichen Miteigentum von belarussischen Gesellschaften und Gesellschaften der Gemeinschaft befinden und von ihnen gemeinsam kontrolliert werden.

Artikel 32b

Die Behandlung, welche die eine Vertragspartei im Rahmen dieses Abkommens der anderen Vertragspartei gewährt, darf ab dem Tag, der einen Monat vor dem Inkrafttreten der entsprechenden Verpflichtungen des GATS liegt, hinsichtlich der unter das GATS fallenden Sektoren und Maßnahmen nicht günstiger sein als die Behandlung, die diese erste Vertragspartei nach den Bestimmungen des GATS hinsichtlich jedes Dienstleistungssektors, -teilsektors und jeder Erbringungsweise gewährt.

Artikel 32c

Für die Zwecke der Kapitel II, III und IV bleibt die Behandlung unberücksichtigt, zu deren Gewährung sich die Gemeinschaft, ihre Mitgliedstaaten oder die Republik Belarus im Einklang mit den Grundsätzen des Artikels V des GATS in Abkommen über wirtschaftliche Integration verpflichtet haben.

Artikel 32d

- (1) Die nach diesem Titel gewährte Meistbegünstigung gilt nicht für die Steuervorteile, welche die Vertragsparteien aufgrund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder sonstigen steuerrechtlichen Regelungen gewähren oder gewähren werden.
- (2) Dieser Titel ist nicht so auszulegen, als hindere er die Vertragsparteien daran, nach den steuerrechtlichen Bestimmungen der Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und sonstiger steuerrechtlicher Regelungen oder des internen Steuerrechts Maßnahmen zu ergreifen oder durchzusetzen, durch welche die Steuerumgehung oder -hinterziehung verhindert werden soll.

- (3) Dieser Titel ist nicht so auszulegen, als hindere er die Mitgliedstaaten oder die Republik Belarus daran, bei der Anwendung ihrer Steuervorschriften die Steuerpflichtigen unterschiedlich zu behandeln, die sich insbesondere hinsichtlich ihres Wohnsitzes nicht in einer gleichartigen Situation befinden.

Artikel 32e

Unbeschadet des Artikels 28 sind die Kapitel II, III und IV nicht so auszulegen, als verliehen sie

- den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten oder der Republik Belarus das Recht, in welcher Eigenschaft auch immer und insbesondere als Aktionäre, Teilhaber, Führungskräfte oder Angestellte einer Gesellschaft oder als Erbringer oder Empfänger einer Dienstleistung in das Gebiet der Republik Belarus beziehungsweise der Gemeinschaft einzureisen oder sich dort aufzuhalten;
- den Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen von belarussischen Gesellschaften in der Gemeinschaft das Recht, im Gebiet der Gemeinschaft Staatsangehörige der Republik Belarus zu beschäftigen oder beschäftigen zu lassen;
- den belarussischen Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen von Gesellschaften der Gemeinschaft das Recht, im Gebiet der Republik Belarus Staatsangehörige der Mitgliedstaaten zu beschäftigen oder beschäftigen zu lassen;
- den belarussischen Gesellschaften oder den Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen von belarussischen Gesellschaften in der Gemeinschaft das Recht, Arbeitnehmer, welche die belarussische Staatsangehörigkeit besitzen und für andere Personen und unter deren Aufsicht tätig werden, im Rahmen von Zeitarbeitsverträgen zu stellen;
- den Gesellschaften der Gemeinschaft oder den belarussischen Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen von Gesellschaften der Gemeinschaft das Recht, Arbeitnehmer, welche die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und für andere Personen und unter deren Aufsicht tätig werden, im Rahmen von Zeitarbeitsverträgen zu stellen.

TITEL V: LAUFENDE ZAHLUNGEN UND KAPITAL

Artikel 33

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Leistungsbilanzzahlungen zwischen Gebietsansässigen der Gemeinschaft und der Republik Belarus in frei konvertierbarer Währung zu genehmigen, die im Zusammenhang mit dem Waren-, dem Dienstleistungs- oder dem Personenverkehr nach diesem Abkommen geleistet werden.
- (2) Hinsichtlich der Kapitalbilanztransaktionen wird ab Inkrafttreten des Abkommens der freie Kapitalverkehr im Zusammenhang mit Direktinvestitionen in Gesellschaften, die nach den Rechtsvorschriften des Aufnahmelandes gegründet wurden, und Investitionen, die nach den Bestimmungen des Titels IV Kapitel II getätigt werden, sowie der Liquidation oder Rückführung dieser Investitionen und etwaiger daraus resultierender Gewinne gewährleistet.
- (3) Unbeschadet der Absätze 2 und 5 werden ab Inkrafttreten dieses Abkommens keine neuen devisenrechtlichen Beschränkungen des Kapitalverkehrs und der damit zusammenhängenden laufenden Zahlungen zwischen Gebietsansässigen der Gemeinschaft und der Republik Belarus eingeführt und die bestehenden Vorschriften nicht verschärft.
- (4) Die Vertragsparteien nehmen Konsultationen auf, um den Verkehr mit anderen als den in Absatz 2 genannten Kapitalformen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Belarus zur Erreichung der Ziele dieses Abkommens zu erleichtern.
- (5) Bis zur Einführung der vollen Konvertibilität der belarussischen Währung im Sinne des Artikels VIII des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds darf die Republik Belarus im Geltungsbereich dieses Artikels in Ausnahmefällen devisenrechtliche Beschränkungen im Zusammenhang mit der Gewährung oder Aufnahme kurz- und mittelfristiger Darlehen anwenden, soweit solche Beschränkungen der Republik Belarus für die Gewährung derartiger Darlehen auferlegt werden und entsprechend dem Status der Republik Belarus im IWF zulässig sind.

Die Republik Belarus wendet diese Beschränkungen auf eine nichtdiskriminierende Weise an. Bei ihrer Anwendung wird so wenig wie möglich von diesem Abkommen abgewichen. Die Republik Belarus unterrichtet den Kooperationsrat unverzüglich von der Einführung und den Änderungen dieser Maßnahmen.

- (6) Entstehen oder drohen in Ausnahmefällen wegen des Kapitalverkehrs zwischen der Gemeinschaft und der Republik Belarus ernstliche Schwierigkeiten bei der Durchführung der Devisen- oder Währungspolitik der Gemeinschaft oder der Republik Belarus, so kann die Gemeinschaft beziehungsweise die Republik Belarus unbeschadet der Absätze 1 und 2 für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten Schutzmaßnahmen hinsichtlich des Kapitalverkehrs zwischen der Gemeinschaft und der Republik Belarus treffen, sofern diese Maßnahmen unbedingt erforderlich sind.

**TITEL VI: WETTBEWERB, SCHUTZ DES GEISTIGEN, GEWERBLICHEN
UND KOMMERZIELLEN EIGENTUMS
UND ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DER GESETZGEBUNG**

Artikel 34

- (1) Die Vertragsparteien kommen überein, darauf hinzuarbeiten, daß durch Unternehmen oder durch staatliches Eingreifen verursachte Wettbewerbsbeschränkungen, soweit sie den Handel zwischen der Gemeinschaft und der Republik Belarus zu beeinträchtigen geeignet sind, durch Anwendung ihres Wettbewerbsrechts oder auf sonstige Weise beseitigt werden.
- (2) Zur Erreichung der Ziele des Absatzes 1
 - 2.1 stellen die Vertragsparteien sicher, daß in ihrem Zuständigkeitsbereich Rechtsvorschriften gegen Wettbewerbsbeschränkungen durch Unternehmen bestehen und durchgesetzt werden;
 - 2.2 sehen die Vertragsparteien von der Gewährung staatlicher Beihilfen ab, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder der Produktion von Waren, die keine Grundstoffe im Sinne des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens sind, oder der Erbringung von Dienstleistungen den Wettbewerb verzerren oder zu verzerren drohen, soweit sie den Handel zwischen der Gemeinschaft und der Republik Belarus beeinträchtigen;
 - 2.3 erteilt auf Antrag der einen Vertragspartei die andere Vertragspartei Auskunft über ihre Beihilfensysteme oder über bestimmte Einzelfälle staatlicher Beihilfen. Informationen, die unter die Rechtsvorschriften der Vertragsparteien über das Berufs- oder Geschäftsgeheimnis fallen, brauchen nicht weitergegeben zu werden;
 - 2.4 erklären die Vertragsparteien hinsichtlich der staatlichen Handelsmonopole ihre Bereitschaft sicherzustellen, daß ab dem vierten Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens jede Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Staatsangehörigen der Vertragsparteien ausgeschlossen ist;
 - 2.5 erklären die Vertragsparteien hinsichtlich der öffentlichen Unternehmen und der Unternehmen, denen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder die Republik Belarus ausschließliche Rechte gewähren, ihre Bereitschaft sicherzustellen, daß ab dem

vierten Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens keine Maßnahme getroffen oder beibehalten wird, die den Handel zwischen der Gemeinschaft und der Republik Belarus in einem Ausmaß verzerrt, das den jeweiligen Interessen der Vertragsparteien zuwiderläuft. Diese Bestimmung verhindert weder rechtlich noch tatsächlich die Erfüllung der diesen Unternehmen übertragenen besonderen Aufgaben;

2.6 kann der in den Unterabsätzen 2.4 und 2.5 genannte Zeitraum durch Vereinbarung der Vertragsparteien verlängert werden.

- (3) Vorbehaltlich der durch die Rechtsvorschriften über die Weitergabe von Informationen, den Datenschutz und das Geschäftsgeheimnis auferlegten Beschränkungen können auf Antrag der Gemeinschaft oder der Republik Belarus im Kooperationsausschuß Konsultationen über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Wettbewerbsbeschränkungen und -verzerrungen und über die Durchsetzung ihrer Wettbewerbsregeln stattfinden. Die Konsultationen können auch Fragen der Auslegung der Absätze 1 und 2 umfassen.
- (4) Die Vertragsparteien, die Erfahrung in der Anwendung von Wettbewerbsregeln haben, ziehen in Erwägung, den anderen Vertragsparteien auf Antrag und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel technische Hilfe bei der Ausarbeitung und Durchführung von Wettbewerbsregeln zu leisten.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 berühren in keiner Weise das Recht der Vertragsparteien, angemessene Maßnahmen, insbesondere die des Artikels 14, gegen Verzerrungen im Waren- oder Dienstleistungsverkehr zu ergreifen.

Artikel 34a

- (1) Im Einklang mit diesem Artikel und Anhang VIII verbessert die Republik Belarus weiter den Schutz der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum, um am Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens ein vergleichbares Schutzniveau zu bieten, wie es in der Gemeinschaft besteht; dazu gehören auch vergleichbare Mittel zur Durchsetzung dieser Rechte.
- (2) Am Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens tritt die Republik Belarus den in Anhang VIII Absatz 1 aufgeführten multilateralen Übereinkünften über die Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum bei, an denen die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft beteiligt sind oder die von ihnen nach den Bestimmungen dieser Übereinkünfte de facto angewandt werden.

Artikel 35

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, daß die Angleichung der bestehenden und künftigen Rechtsvorschriften der Republik Belarus an das Gemeinschaftsrecht eine wesentliche Voraussetzung für die Stärkung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Republik Belarus und der Gemeinschaft darstellt. Die Republik Belarus bemüht sich darum, daß ihre Rechtsvorschriften schrittweise mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar werden.
- (2) Die Angleichung der Rechtsvorschriften betrifft insbesondere folgende Bereiche: Zollrecht, Gesellschaftsrecht, Bankenrecht, Rechnungslegung der Unternehmen und Steuern, geistiges Eigentum, allgemeine und berufliche Bildung, Schutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz, Finanzdienstleistungen, Wettbewerbsregeln, öffentliches Auftragswesen, Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen, Umwelt, Verbraucherschutz, indirekte Steuern, technische Vorschriften und Normen, Gesetze und sonstige Vorschriften für den Nuklearbereich, Rechtsvorschriften für den Verkehr mit und die Verwendung von Gold und Silber sowie Verkehr.
- (3) Die Gemeinschaft leistet der Republik Belarus, soweit angebracht, technische Hilfe bei der Durchführung dieser Maßnahmen; dazu können unter anderem gehören:
 - Austausch von Sachverständigen;
 - Bereitstellung frühzeitiger Informationen, insbesondere über einschlägige Rechtsvorschriften;
 - Veranstaltung von Seminaren;
 - Ausbildungsmaßnahmen;
 - Hilfe bei der Übersetzung des einschlägigen Gemeinschaftsrechts.

TITEL VII: WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT

Artikel 36

- (1) Die Gemeinschaft und die Republik Belarus entwickeln eine wirtschaftliche Zusammenarbeit mit dem Ziel, zum Fortgang der Wirtschaftsreform und -erholung sowie zu einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung in der Republik Belarus beizutragen. Diese Zusammenarbeit soll die bestehenden Wirtschaftsbeziehungen zum Nutzen beider Vertragsparteien stärken.
- (2) Politische und sonstige Maßnahmen werden zur Förderung der wirtschaftlichen und der sozialen Reformen und der Umstrukturierung in der Republik Belarus

vorbereitet und auf die Erfordernisse der Dauerhaftigkeit und der Umweltgerechtigkeit sowie einer harmonischen Sozialentwicklung ausgerichtet; auch Umweltbelange werden uneingeschränkt berücksichtigt.

- (3) Zu diesem Zweck konzentriert sich die Zusammenarbeit auf industrielle Zusammenarbeit, Investitionsförderung und Investitionsschutz, öffentliches Auftragswesen, Normen und Konformitätsprüfung, Bergbau und Rohstoffe, Wissenschaft und Technologie, allgemeine und berufliche Bildung, Agrar- und Ernährungswirtschaft, Energie, Umwelt, Verkehr, Telekommunikation, Finanzdienstleistungen, Geldwäsche, Währungspolitik, Regionalentwicklung, Zusammenarbeit im sozialen Bereich, Fremdenverkehr, kleine und mittlere Unternehmen, Information und Kommunikation, Verbraucherschutz, Zoll, Zusammenarbeit im Bereich der Statistik, Wirtschaftswissenschaften und Drogen.
- (4) Soweit angebracht, können die wirtschaftliche Zusammenarbeit und die in diesem Abkommen vorgesehenen anderen Formen der Zusammenarbeit durch technische Hilfe der Gemeinschaft unterstützt werden, wobei die auf die technische Hilfe in den Unabhängigen Staaten anzuwendende Verordnung des Rates der Gemeinschaft, den im Richtprogramm für die technische Hilfe der Europäischen Gemeinschaft für die Republik Belarus vereinbarten Prioritäten und den bestehenden Koordinierungs- und Durchführungsverfahren Rechnung zu tragen ist. Besondere Aufmerksamkeit ist Maßnahmen zu widmen, welche die Zusammenarbeit zwischen den Unabhängigen Staaten im Hinblick auf die Förderung einer harmonischen Entwicklung der Region stärken können.
- (5) Der Kooperationsrat kann Empfehlungen zum Ausbau der Zusammenarbeit in den in Absatz 3 festgelegten Bereichen aussprechen.

Artikel 37

Industrielle Zusammenarbeit

- (1) Mit dieser Zusammenarbeit soll insbesondere folgendes gefördert werden:
 - Aufbau von Geschäftsbeziehungen zwischen den Wirtschaftsteilnehmern beider Seiten;
 - Beteiligung der Gemeinschaft an den Anstrengungen der Republik Belarus zur Umstrukturierung ihrer Industrie;
 - Verbesserung des Managements;
 - Entwicklung geeigneter Regeln und Praktiken für den Handel;
 - Umweltschutz;
 - Strukturanpassung der Industrieproduktion an die Standards der modernen Marktwirtschaft;
 - Konversion des militärisch-industriellen Komplexes.

- (2) Dieser Artikel berührt nicht die Durchsetzung der für Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft.

Artikel 38

Investitionsförderung und Investitionsschutz

- (1) Unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten und der Befugnisse der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten zielt die Zusammenarbeit ab auf die Schaffung eines günstigen Klimas für inländische und ausländische Privatinvestitionen, insbesondere durch bessere Bedingungen für den Investitionsschutz, den Kapitaltransfer und den Austausch von Informationen über Investitionsmöglichkeiten.
- (2) Die Ziele dieser Zusammenarbeit sind insbesondere:
- Abschluß von Abkommen über Investitionsförderung und Investitionsschutz zwischen den Mitgliedstaaten und der Republik Belarus, soweit angebracht;
 - Abschluß von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen den Mitgliedstaaten und der Republik Belarus, soweit angebracht;
 - Schaffung günstiger Bedingungen für die Anziehung von ausländischen Investitionen in die belarussische Wirtschaft;
 - Schaffung eines beständigen und angemessenen Handelsrechts und beständiger und angemessener Handelsbedingungen sowie Austausch von Informationen über Gesetze und sonstige Vorschriften sowie Verwaltungspraktiken im Investitionsbereich;
 - Austausch von Informationen über Investitionsmöglichkeiten unter anderem im Rahmen von Handelsmessen, Ausstellungen, Handelswochen und anderen Veranstaltungen.

Artikel 39

Öffentliches Auftragswesen

Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um Bedingungen für die offene und wettbewerbliche Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, insbesondere im Wege der Ausschreibung, zu entwickeln.

Artikel 40

Zusammenarbeit im Bereich der Normen und der Konformitätsprüfung

- (1) Durch die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien soll die Ausrichtung an den im Bereich der Qualitätssicherung angewandten international vereinbarten Kriterien, Grundsätzen und Leitlinien gefördert werden. Die erforderlichen Maßnahmen erleichtern Fortschritte auf dem Weg zur gegenseitigen Anerkennung im Bereich der Konformitätsprüfung sowie der Verbesserung der Qualität der belarussischen Produkte.
- (2) Zu diesem Zweck soll folgendes angestrebt werden:
 - Förderung einer geeigneten Zusammenarbeit zwischen Fachorganisationen und -einrichtungen in diesem Bereich;
 - Förderung der Übernahme der technischen Regelwerke der Gemeinschaft und der Anwendung der europäischen Normen und Konformitätsprüfungsverfahren;
 - Ermöglichung des Austauschs von Erfahrungen und technischen Informationen im Bereich des Qualitätsmanagements.

Artikel 41

Bergbau und Rohstoffe

- (1) Die Vertragsparteien streben an, im Bereich der Bergbauerzeugnisse und der Rohstoffe Investitionen und Handel auszuweiten.
- (2) Die Zusammenarbeit konzentriert sich insbesondere auf folgende Bereiche:
 - Austausch von Informationen über die Aussichten im Bergbau- und im Nichteisenmetallsektor;
 - Schaffung eines rechtlichen Rahmens für die Zusammenarbeit;
 - Handelsfragen;
 - Erlaß und Durchführung des Umweltrechts;
 - Ausbildung;
 - Ausarbeitung gesetzgeberischer und sonstiger Maßnahmen im Bereich des Umweltschutzes;
 - Sicherheit in der Bergbauindustrie.

Artikel 42

Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technologie

- (1) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit in der zivilen Forschung und technologischen Entwicklung (FTE) auf der Grundlage des beiderseitigen Nutzens und, unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit von Mitteln, des angemessenen Zugangs zu ihren jeweiligen Programmen und vorbehaltlich eines angemessenen Niveaus des effektiven Schutzes der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum (des geistigen Eigentums).
- (2) Die Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technologie umfaßt folgendes:
 - Austausch wissenschaftlicher und technologischer Informationen;
 - gemeinsame FTE-Tätigkeiten;
 - Bildungsmaßnahmen und Mobilitätsprogramme für Wissenschaftler, Forscher und Techniker beider Seiten, die mit FTE befaßt sind.

Umfaßt diese Zusammenarbeit Maßnahmen der allgemeinen und/oder beruflichen Bildung, so ist sie im Einklang mit Artikel 48 durchzuführen.

Die Vertragsparteien können sich auf der Grundlage gegenseitigen Einverständnisses mit anderen Formen der Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technologie befassen.

Bei der Durchführung dieser Zusammenarbeit wird besondere Aufmerksamkeit der Neuverwendung von Wissenschaftlern, Ingenieuren, Forschern und Technikern gewidmet, die mit der Erforschung und/oder Produktion von Massenvernichtungswaffen befaßt sind oder waren.

- (3) Die unter diesen Artikel fallende Zusammenarbeit wird nach Sondervereinbarungen durchgeführt, die nach den von jeder Vertragspartei angenommenen Verfahren auszuhandeln und zu schließen sind und die unter anderem geeignete Bestimmungen über geistiges Eigentum enthalten.

Artikel 43

Allgemeine und berufliche Bildung

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um das Niveau der allgemeinen Bildung und der beruflichen Qualifikationen in der Republik Belarus sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor anzuheben.
- (2) Die Zusammenarbeit konzentriert sich insbesondere auf folgende Bereiche:
 - Modernisierung des Hochschulsystems und des Systems der beruflichen Bildung in der Republik Belarus;

- Ausbildung von Führungskräften im öffentlichen und privaten Sektor sowie von Beamten in noch zu bestimmenden vorrangigen Bereichen;
 - Zusammenarbeit zwischen Lehranstalten, Zusammenarbeit zwischen Lehranstalten und Unternehmen;
 - Mobilität von Lehrkräften, Graduierten, Verwaltungspersonal, jungen Wissenschaftlern und Forschern sowie Jugendlichen;
 - Förderung der Lehrtätigkeit im Bereich der europäischen Studien an geeigneten Lehranstalten;
 - Unterrichtung der Gemeinschaftssprachen;
 - Ausbildung von Journalisten;
 - nachakademische Ausbildung von Konferenzdolmetschern;
 - Ausbildung von Ausbildern.
- (3) Die Teilnahme der einen Vertragspartei an den Programmen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung der anderen Vertragspartei kann nach ihren Verfahren in Erwägung gezogen werden; soweit angebracht, werden dann institutionelle Rahmen geschaffen und Kooperationspläne aufgestellt, die auf der Teilnahme der Republik Belarus am TEMPUS-Programm der Gemeinschaft aufbauen.

Artikel 44

Agrar- und Ernährungswirtschaft

Ziel der Zusammenarbeit in diesem Bereich ist die Fortsetzung der Bodenreform, die Modernisierung, Privatisierung und Umstrukturierung der Landwirtschaft, der Ernährungswirtschaft und des Dienstleistungssektors in der Republik Belarus, die Entwicklung in- und ausländischer Märkte für belarussische Erzeugnisse unter Bedingungen, durch die der Schutz der Umwelt gewährleistet wird, und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer besser gesicherten Nahrungsmittelversorgung. Die Vertragsparteien streben auch die schrittweise Angleichung der belarussischen Normen an die technischen Regelwerke der Gemeinschaft für industrielle und landwirtschaftliche Nahrungsmittelerzeugnisse, einschließlich der Gemeinschaftsnormen für Gesundheit und Pflanzengesundheit, an.

Artikel 45

Energie

- (1) Die Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen der Grundsätze der Marktwirtschaft und der Gesamteuropäischen Energiecharta vor dem Hintergrund der schrittweisen Integration der Energiemärkte in Europa.
- (2) Die Zusammenarbeit umfaßt unter anderem folgende Bereiche:

- Umweltauswirkungen von Energieerzeugung, -versorgung und -verbrauch, um von diesen Tätigkeiten ausgehende Umweltschäden möglichst niedrig zu halten;
- Verbesserung der Qualität und der Sicherung der Energieversorgung, einschließlich der Diversifizierung der Lieferanten, in ökonomisch und ökologisch vernünftiger Weise;
- Formulierung einer Energiepolitik;
- Verbesserung der Verwaltung und der Regulierung des Energiesektors auf marktwirtschaftlicher Grundlage;
- Schaffung der notwendigen institutionellen, rechtlichen, steuerlichen und sonstigen Voraussetzungen für die Förderung einer Ausweitung von Handel und Investitionen im Energiebereich;
- Förderung des Energiesparens und der rationellen Energienutzung;
- Modernisierung, Ausbau und Diversifizierung der Energieinfrastruktur;
- Verbesserung der Energietechnik für Versorgung und Endverbrauch für alle Energiearten;
- Managementausbildung und technische Ausbildung im Energiesektor.

Artikel 46

Umwelt

- (1) Unter Berücksichtigung der Gesamteuropäischen Energiecharta und der Erklärung der Konferenz in Luzern von 1993 entwickeln und verstärken die Vertragsparteien ihre Zusammenarbeit auf dem weiten Feld des Umweltschutzes, einschließlich Vorkehrungen für Katastrophen und sonstige Notfälle sowie Bewältigung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl.
- (2) Ziel der Zusammenarbeit ist die Bekämpfung der Verschlechterung der Umweltverhältnisse und insbesondere folgendes:
 - wirksame Überwachung der Verschmutzungsniveaus und Beurteilung der Umweltqualität; Informationssystem über den Zustand der Umwelt;
 - Bekämpfung der lokalen, regionalen und grenzüberschreitenden Luft- und Wasserverschmutzung;
 - ökologische Wiederherstellung;
 - dauerhafte, umweltgerechte und effiziente Energieerzeugung und -nutzung; Sicherheit von Industrieanlagen;
 - Klassifizierung und unbedenklicher Einsatz von Chemikalien;
 - Wasserqualität;
 - Verringerung, Recycling und sichere Entsorgung von Abfällen, Durchführung des Basler Übereinkommens;
 - Auswirkungen der Landwirtschaft auf die Umwelt, Bodenerosion und chemische Verschmutzung;

- Schutz der Wälder;
- Erhaltung der Artenvielfalt, Schutzgebiete sowie dauerhafte und umweltgerechte Nutzung und Bewirtschaftung der biologischen Ressourcen;
- Raumordnung, einschließlich der Bebauungs- und Stadtplanung;
- Einsatz wirtschaftlicher und fiskalischer Instrumente;
- globale Klimaveränderung;
- Umwelterziehung und Umweltbewußtsein;
- Durchführung des Übereinkommens von Espoo über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen.

(3) Die Zusammenarbeit erfolgt insbesondere in folgender Form:

- Vorkehrungen für Katastrophen und sonstige Notfälle;
- Austausch von Informationen und Sachverständigen, unter anderem auf dem Gebiet des Transfers sauberer Technologien und der sicheren und ökologisch vernünftigen Nutzung der Biotechnologien;
- gemeinsame Forschungsaktivitäten;
- Verbesserung der Rechtsvorschriften nach dem Vorbild der Gemeinschaftsnormen;
- Zusammenarbeit auf regionaler Ebene, einschließlich der Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Umweltagentur, und auf internationaler Ebene;
- Entwicklung von Strategien, insbesondere zu globalen Umwelt- und Klimafragen sowie zur Erreichung einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung;
- Umweltverträglichkeitsstudien.

Artikel 47

Verkehr

- (1) Die Vertragsparteien entwickeln und verstärken ihre Zusammenarbeit im Verkehrsbereich.
- (2) Ziel dieser Zusammenarbeit ist unter anderem die Umstrukturierung und Modernisierung des Verkehrswesens in der Republik Belarus und die Sicherstellung, soweit angebracht, der Kompatibilität der Verkehrssysteme im Rahmen der Entwicklung eines umfassenderen Verkehrssystems.

Die Zusammenarbeit betrifft unter anderem folgendes:

- Modernisierung der Verwaltung und des Betriebs von Straßenverkehr, Eisenbahnen, Häfen und Flughäfen;

- Modernisierung und Ausbau der Eisenbahn-, Wasserstraßen-, Straßen-, Hafen-, Flughafen- und Luftfahrtinfrastruktur, einschließlich der Modernisierung wichtiger Strecken von gemeinsamem Interesse und der transeuropäischen Verbindungen der genannten Verkehrsträger;
- Förderung und Ausbau des kombinierten Verkehrs;
- Förderung gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsprogramme;
- Ausarbeitung des rechtlichen und institutionellen Rahmens für die Entwicklung und Durchführung einer Politik, einschließlich der Privatisierung des Verkehrssektors.

- (3) Die Vertragsparteien kommen überein, die Verbesserung der Bedingungen, die Verringerung der Wartezeiten und die Erleichterung des Transits an den Grenzübergangsstellen in den belarussischen Abschnitten der Korridore Nr. 2 und Nr. 9 für den kombinierten Verkehr mit technischer Hilfe zu fördern.

Diese technische Hilfe kann in geeigneten Ausbildungsprogrammen sowie Studien über den Infrastruktur-, Verwaltungs-, Organisations- und Personalbedarf bestehen.

Die Vertragsparteien kommen überein, die in den internationalen Übereinkünften der Europäischen Union festgelegten Normen einzuhalten, um die Interoperabilität zu gewährleisten.

- (4) Zur Schaffung günstiger Bedingungen für den Schienenverkehr zwischen den Vertragsparteien wird vereinbart, daß die beiden Vertragsparteien im Rahmen dieses Abkommens und durch geeignete bilaterale und multilaterale Mechanismen folgendes fördern:

- die Erleichterung der Zoll- und der sonstigen Grenzabfertigungsverfahren für Fracht und für das rollende Material;
- die Zusammenarbeit bei der Schaffung von geeignetem rollenden Material, das den Erfordernissen des internationalen Verkehrs entspricht;
- die Angleichung der Regelungen und Verfahren, denen der internationale Verkehr unterliegt;
- die Entwicklung des internationalen Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten und der Republik Belarus.

Artikel 48

Postdienste und Telekommunikation

Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse erweitern und verstärken die Vertragsparteien die Zusammenarbeit in folgenden Bereichen:

- Ausarbeitung politischer Leitlinien für die Entwicklung des Telekommunikationssektors und der Postdienste;
- Entwicklung von Grundsätzen einer Tarifpolitik und des Marketings für den Telekommunikationssektor und die Postdienste;
- Förderung der Entwicklung von Projekten im Bereich Telekommunikation und Postdienste und Investitionsförderung;
- Verbesserung der Effizienz und der Qualität der bereitgestellten Telekommunikations- und Postdienste, unter anderem durch Liberalisierung von Teilsektoren;
- fortgeschrittene Anwendung der Telekommunikation, insbesondere im Bereich des elektronischen Zahlungsverkehrs;
- Verwaltung und Optimierung der Telekommunikationsnetze;
- angemessene Rechtsgrundlage für die Bereitstellung von Telekommunikations- und Postdiensten und für die Nutzung eines Hochfrequenzspektrums;
- Ausbildung im Betreiben von Telekommunikations- und Postdiensten unter Marktbedingungen.

Artikel 49

Finanzdienstleistungen

Ziel der Zusammenarbeit ist insbesondere, die Einbeziehung der Republik Belarus in die weltweit anerkannten Systeme für den gegenseitigen Zahlungsausgleich zu erleichtern. Die technische Hilfe konzentriert sich auf folgendes:

- Entwicklung von Bank- und Finanzdienstleistungen, Entwicklung eines gemeinsamen Marktes für Kreditquellen, Einbeziehung der Republik Belarus in die weltweit anerkannten Systeme für den gegenseitigen Zahlungsausgleich;
- Entwicklung von Finanzsystem und -institutionen in der Republik Belarus, Erfahrungsaustausch und Ausbildung von Personal;
- Entwicklung von Versicherungen und dadurch unter anderem Schaffung eines günstigen Rahmens für die Beteiligung von Gesellschaften der Gemeinschaft an der Gründung von Joint-ventures im Versicherungssektor der Republik Belarus sowie Entwicklung einer Ausfuhrkreditversicherung.

Diese Zusammenarbeit trägt insbesondere dazu bei, den Ausbau der Beziehungen zwischen der Republik Belarus und den EG-Mitgliedstaaten im Finanzdienstleistungssektor zu fördern.

Artikel 49a

Währungspolitik

Auf Antrag der für Währungspolitik zuständigen belarussischen Behörden leistet die Gemeinschaft technische Hilfe, um die Maßnahmen der Republik Belarus zur Stärkung ihres Währungssystems und zur Erreichung der Konvertibilität ihrer Währung sowie zur schrittweisen Anpassung ihrer Politik an die Politik des Europäischen Währungssystems zu unterstützen. Dazu gehört ein informeller Meinungsaustausch über die Grundsätze und das Funktionieren des Europäischen Währungssystems.

Artikel 50

Geldwäsche

- (1) Die Vertragsparteien sind sich einig über die Notwendigkeit, Anstrengungen zu unternehmen und zusammenzuarbeiten, um zu verhindern, daß ihre Finanzsysteme zum Waschen von Erlösen aus Straftaten im allgemeinen und aus Drogendelikten im besonderen mißbraucht werden.
- (2) Die Zusammenarbeit in diesem Bereich umfaßt Amtshilfe und technische Hilfe mit dem Ziel, geeignete Normen gegen die Geldwäsche festzulegen, die den von der Gemeinschaft und den einschlägigen internationalen Gremien, insbesondere der Financial Action Task Force (FATF), festgelegten Normen gleichwertig sind.

Artikel 51

Regionalentwicklung

- (1) Die Vertragsparteien verstärken ihre Zusammenarbeit im Bereich der Regionalentwicklung und der Raumordnung.
- (2) Zu diesem Zweck fördern sie den Austausch von Informationen zwischen nationalen, regionalen und lokalen Behörden über die Regional- und Raumordnungspolitik und über Methoden für die Formulierung einer Regionalpolitik mit der Entwicklung benachteiligter Gebiete als besonderem Schwerpunkt.

Sie fördern direkte Kontakte zwischen den Regionen und den für die Regionalentwicklungsplanung zuständigen öffentlichen Organisationen mit dem Ziel, unter anderem Methoden und Formen der Regionalentwicklungsförderung auszutauschen.

Artikel 52

Zusammenarbeit im sozialen Bereich

- (1) Im Bereich Gesundheitsschutz und Sicherheit arbeiten die Vertragsparteien zusammen, um das Niveau von Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz zu verbessern.

Die Zusammenarbeit umfaßt insbesondere folgendes:

- Ausbildung in Fragen des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeitsbereiche mit hohem Unfallrisiko;
- Entwicklung und Förderung vorbeugender Maßnahmen zur Bekämpfung von Berufskrankheiten und sonstigen arbeitsbedingten Leiden;
- Verhütung von Großunfällen und Bewirtschaftung giftiger Chemikalien;
- Grundlagenforschung in den Bereichen Arbeitsumwelt sowie Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz.

- (2) Im Bereich der Beschäftigung umfaßt die Zusammenarbeit insbesondere technische Hilfe für folgendes:

- Optimierung des Arbeitsmarkts;
- Modernisierung der Arbeitsvermittlungs- und Berufsberatungsdienste;
- Planung und Verwaltung der Umstrukturierungsprogramme;
- Förderung der Entwicklung örtlicher Arbeitsmärkte;
- Informationsaustausch über die Programme für flexible Beschäftigung, einschließlich der Programme zur Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit und des Unternehmertums.

- (3) Die Vertragsparteien schenken der Zusammenarbeit im Bereich der sozialen Sicherheit besondere Aufmerksamkeit, die unter anderem die Zusammenarbeit bei der Planung und der Durchführung von Reformen der sozialen Sicherheit in der Republik Belarus einschließt.

Ziel dieser Reformen ist es, in der Republik Belarus Schutzmethoden zu entwickeln, die dem marktwirtschaftlichen System entsprechen und alle Bereiche der sozialen Sicherheit umfassen.

Artikel 53

Fremdenverkehr

Die Vertragsparteien verstärken und entwickeln ihre Zusammenarbeit unter anderem bei folgendem:

- Erleichterung des Fremdenverkehrs;
- Intensivierung des Informationsflusses;

- Transfer von Know-how;
- Prüfung der Möglichkeiten für gemeinsame Aktionen;
- Zusammenarbeit zwischen amtlichen Fremdenverkehrsorganisationen.

Artikel 54

Kleine und mittlere Unternehmen

- (1) Die Vertragsparteien schaffen die Voraussetzungen für die Entwicklung, die Stärkung und die Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen und für die Zusammenarbeit zwischen KMU in der Gemeinschaft und der Republik Belarus.
- (2) Die Zusammenarbeit schließt technische Hilfe ein, insbesondere in folgenden Bereichen:
 - Schaffung rechtlicher Grundlagen für KMU;
 - Aufbau einer angemessenen Infrastruktur (eine Agentur für die Unterstützung von KMU, Kommunikationswesen, Hilfe bei der Schaffung eines Fonds für KMU);
 - Einrichtung von Technologieparks.

Artikel 55

Information und Kommunikation

Die Vertragsparteien unterstützen die Entwicklung moderner Methoden für den Umgang mit Informationen, einschließlich der Medien, und fördern den effektiven Informationsaustausch. Vorrang erhalten Programme, die der breiten Öffentlichkeit Basisinformationen über die Gemeinschaft vermitteln; dazu gehört nach Möglichkeit auch der Zugriff auf die Datenbanken der Gemeinschaft unter voller Beachtung der Rechte an geistigem Eigentum.

Artikel 56

Verbraucherschutz

Die Vertragsparteien arbeiten eng zusammen, um die Kompatibilität ihrer Verbraucherschutzsysteme zu erreichen. Diese Zusammenarbeit kann den Austausch von Informationen über die Gesetzgebung und institutionelle Reformen, die Einrichtung fester Systeme zur gegenseitigen Information über gefährliche Waren, die Verbesserung der Verbraucherinformation insbesondere über Preise, Wareneigenschaften und angebotene Dienstleistungen, die Entwicklung eines Austauschs zwischen Vertretern der

Verbraucherinteressen, eine höhere Kompatibilität der Verbraucherschutzpolitik und die Veranstaltung von Seminaren und Ausbildungspraktika umfassen.

Artikel 57

Zoll

- (1) Das Ziel der Zusammenarbeit besteht darin, die Einhaltung aller Vorschriften zu gewährleisten, die in Verbindung mit dem Handel und dem lauterer Handel angenommen werden sollen, und für die Annäherung der Zollregelung der Republik Belarus an die der Gemeinschaft zu sorgen.
- (2) Die Zusammenarbeit betrifft insbesondere folgendes:
 - Austausch von Informationen;
 - Verbesserung der Arbeitsmethoden;
 - Einführung der Kombinierten Nomenklatur und des Einheitspapiers;
 - Verbindung der Durchfuhrsysteme der Gemeinschaft und der Republik Belarus;
 - Vereinfachung der Kontrollen und der Förmlichkeiten im Güterverkehr;
 - Unterstützung bei der Einführung moderner Zollinformationssysteme;
 - Veranstaltung von Seminaren und Ausbildungspraktika.

Soweit erforderlich, wird technische Hilfe geleistet.

Unbeschadet sonstiger Maßnahmen der Zusammenarbeit nach diesem Abkommen und insbesondere nach Artikel 60 wird die gegenseitige Amtshilfe der Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien im Zollbereich durch das diesem Abkommen beigefügte Protokoll geregelt.

Artikel 58

Zusammenarbeit im Bereich der Statistik

Die Zusammenarbeit in diesem Bereich dient der Entwicklung eines leistungsfähigen Statistiksystems, damit zuverlässige Statistiken erstellt werden können, die zur Planung und Überwachung des wirtschaftlichen Reformprozesses und zur Entwicklung von Privatunternehmen in der Republik Belarus benötigt werden.

Die Vertragsparteien arbeiten insbesondere in folgenden Bereichen zusammen:

- Anpassung des belarussischen Statistiksystems an die international angewandten Methoden, Normen und Klassifikationen;
- Austausch statistischer Informationen;

- Bereitstellung der für die Durchführung und Steuerung der wirtschaftlichen Reformen erforderlichen makro- und mikroökonomischen statistischen Informationen.

Als Beitrag hierzu leistet die Gemeinschaft der Republik Belarus technische Hilfe.

Artikel 59

Wirtschaftswissenschaften

Die Vertragsparteien erleichtern den wirtschaftlichen Reformprozeß und die Koordinierung der Wirtschaftspolitik durch eine Zusammenarbeit zur Verbesserung der Kenntnis der wesentlichen Aspekte ihrer Volkswirtschaften sowie der Konzeption und der Durchführung der Wirtschaftspolitik in der Marktwirtschaft. Zu diesem Zweck tauschen die Vertragsparteien Informationen über die makroökonomische Leistung und die makroökonomischen Aussichten aus.

Die Gemeinschaft leistet technische Hilfe mit folgenden Zielen:

- Unterstützung der Republik Belarus bei ihrem wirtschaftlichen Reformprozeß durch Bereitstellung von Sachverständigen, Beratung und technischer Hilfe;
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftswissenschaftlern, um den Transfer von Know-how für die Konzeption der Wirtschaftspolitik zu beschleunigen und für eine weite Verbreitung der für diese Politik relevanten Forschungsergebnisse zu sorgen.

Artikel 60

Drogen

Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse arbeiten die Vertragsparteien zusammen, um die Wirksamkeit und die Effizienz von Strategien und Maßnahmen zu erhöhen, mit denen verhindert werden soll, daß Betäubungsmittel und psychotrope Stoffe widerrechtlich hergestellt, beschafft und gehandelt werden, einschließlich der Verhütung der mißbräuchlichen Verwendung von Ausgangsstoffen, und um die Verhütung und Reduzierung der Nachfrage nach Drogen zu fördern. Die Zusammenarbeit in diesem Bereich beruht auf Konsultationen und enger Koordinierung der Ziele und der Maßnahmen in den verschiedenen drogenrelevanten Bereichen zwischen den Vertragsparteien.

Artikel 60a

Schmuggel von Kernmaterial

Die Vertragsparteien sind sich einig über die Notwendigkeit, sich um Zusammenarbeit im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse zu bemühen, um den Schmuggel von Kernmaterial zu bekämpfen. Die Zusammenarbeit in diesem Bereich soll einen Informationsaustausch, technische Unterstützung bei der Analyse und Identifizierung des Materials, Amtshilfe und technische Hilfe bei der Einrichtung wirksamer Zollkontrollen umfassen. Die weitere Zusammenarbeit in diesem Bereich kann je nach Bedarf festgelegt werden.

TITEL VIII: KULTURELLE ZUSAMMENARBEIT

Artikel 61

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die kulturelle Zusammenarbeit zu fördern, zu unterstützen und zu erleichtern. Soweit angebracht, können die von der Gemeinschaft oder von einem oder mehreren Mitgliedstaaten durchgeführten Programme für kulturelle Zusammenarbeit in die Zusammenarbeit einbezogen und zusätzliche Aktivitäten von beiderseitigem Interesse entwickelt werden.

TITEL IX: FINANZIELLE ZUSAMMENARBEIT

Artikel 62

Zur Erreichung der Ziele dieses Abkommens und im Einklang mit den Artikeln 63, 64 und 65 erhält die Republik Belarus vorübergehend Finanzhilfe von der Gemeinschaft als technische Hilfe in Form von Zuschüssen, um die wirtschaftliche Umgestaltung der Republik Belarus zu beschleunigen.

Artikel 63

Diese Finanzhilfe wird im Rahmen des in der einschlägigen Verordnung des Rates der Gemeinschaft vorgesehenen TACIS-Programms gewährt.

Artikel 64

Die Ziele und die Bereiche der Finanzhilfe der Gemeinschaft werden in einem Richtprogramm festgelegt, das die gesetzten Prioritäten enthält und zwischen den beiden Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Republik Belarus, der

Aufnahmefähigkeit der Sektoren und der Fortschritte bei den Reformen vereinbart wird. Die Vertragsparteien unterrichten den Kooperationsrat.

Artikel 65

Im Hinblick auf einen optimalen Einsatz der verfügbaren Mittel sorgen die Vertragsparteien dafür, daß die von der Gemeinschaft geleistete technische Hilfe eng koordiniert wird mit den Beiträgen aus anderen Quellen, wie Mitgliedstaaten, andere Länder und internationale Organisationen wie die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung sowie das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) und der IWF.

TITEL X: INSTITUTIONELLE, ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 66

Es wird ein Kooperationsrat eingesetzt, der die Durchführung dieses Abkommens überwacht. Der Kooperationsrat tagt einmal jährlich auf Ministerebene. Er prüft alle wichtigen Fragen, die sich aus dem Abkommen ergeben, sowie alle sonstigen bilateralen oder internationalen Fragen, die zur Erreichung der Ziele dieses Abkommens von beiderseitigem Interesse sind. Der Kooperationsrat kann nach Vereinbarung der beiden Vertragsparteien auch geeignete Empfehlungen aussprechen.

Artikel 67

- (1) Der Kooperationsrat besteht aus den Mitgliedern des Rates der Europäischen Union und Mitgliedern der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einerseits und aus Mitgliedern der Regierung der Republik Belarus andererseits.
- (2) Der Kooperationsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Das Amt des Präsidenten des Kooperationsrats wird abwechselnd von einem Vertreter der Gemeinschaft und von einem Mitglied der Regierung der Republik Belarus ausgeübt.

Artikel 68

- (1) Der Kooperationsrat wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben von einem Kooperationsausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitglieder des

Rates der Europäischen Union und von Mitgliedern der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einerseits und Vertretern der Regierung der Republik Belarus andererseits zusammensetzt, bei denen es sich normalerweise um hohe Beamte handelt. Das Amt des Vorsitzenden des Kooperationsausschusses wird abwechselnd von der Gemeinschaft und von der Republik Belarus ausgeübt.

Der Kooperationsrat legt in seiner Geschäftsordnung Arbeitsweise und Aufgaben des Kooperationsausschusses fest, zu denen auch die Vorbereitung der Tagungen des Kooperationsrats gehört.

- (2) Der Kooperationsrat kann seine Befugnisse dem Kooperationsausschuß übertragen, dieser sorgt für die Kontinuität zwischen den Tagungen des Kooperationsrats.

Artikel 69

Der Kooperationsrat kann Sonderausschüsse oder -gremien einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen, und legt die Zusammensetzung und die Aufgaben sowie die Arbeitsweise derartiger Ausschüsse oder Gremien fest.

Artikel 69a

Bei der Prüfung einer Frage, die sich im Rahmen dieses Abkommens in bezug auf eine Bestimmung ergibt, die auf einen Artikel des GATT verweist, berücksichtigt der Kooperationsrat soweit wie möglich die Auslegung, die der betreffende Artikel des GATT im allgemeinen durch die Vertragsparteien des GATT erfährt.

Artikel 70

Es wird ein Parlamentarischer Kooperationsausschuß eingesetzt. In diesem Gremium treffen Mitglieder des belarussischen Parlaments und des Europäischen Parlaments zu einem Meinungsaustausch zusammen. Er tagt in regelmäßigen Zeitabständen, die er selbst festlegt.

Artikel 71

- (1) Der Parlamentarische Kooperationsausschuß setzt sich aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments einerseits und Mitgliedern des belarussischen Parlaments andererseits zusammen.
- (2) Der Parlamentarische Kooperationsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (3) Den Vorsitz im Parlamentarischen Kooperationsausschuß führt abwechselnd das Europäische Parlament und das belarussische Parlament nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

Artikel 72

Der Parlamentarische Kooperationsausschuß kann den Kooperationsrat um sachdienliche Informationen zur Durchführung dieses Abkommens ersuchen; dieser erteilt dann dem Ausschuß die erbetenen Auskünfte.

Der Parlamentarische Kooperationsausschuß wird über die Empfehlungen des Kooperationsrats unterrichtet.

Der Parlamentarische Kooperationsausschuß kann dem Kooperationsrat Empfehlungen unterbreiten.

Artikel 73

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Geltungsbereich dieses Abkommens dafür zu sorgen, daß die natürlichen und juristischen Personen der anderen Vertragspartei ohne Benachteiligung gegenüber den eigenen Staatsangehörigen Zugang zu den zuständigen Gerichten und Verwaltungsorganen der Vertragsparteien haben, um ihre persönlichen Rechte und ihre Eigentumsrechte, einschließlich der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum, geltend zu machen.
- (2) Im Rahmen ihrer Befugnisse
- fördern die Vertragsparteien die Annahme von Schiedsverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus den Geschäften oder aus der Zusammenarbeit zwischen den Wirtschaftsteilnehmern der Gemeinschaft und der Republik Belarus ergeben;
 - kommen die Vertragsparteien überein, daß, wenn für eine Streitigkeit ein Schiedsverfahren eingeleitet wird, jede Streitpartei ihren Schiedsrichter ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit wählen kann und daß der den Vorsitz führende dritte Schiedsrichter oder der Einzelschiedsrichter die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats besitzen kann, sofern die Schiedsordnung der von den Parteien gewählten Schiedsstelle nichts anderes bestimmt;
 - empfehlen die Vertragsparteien ihren Wirtschaftsteilnehmern, die für ihre Verträge maßgebliche Rechtsordnung im gegenseitigen Einvernehmen zu wählen;
 - fördern die Vertragsparteien die Inanspruchnahme der von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht

(UNCITRAL) ausgearbeiteten Schiedsordnung und der Schiedsstellen der Unterzeichnerstaaten des am 10. Juni 1958 in New York beschlossenen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche.

Artikel 74

Das Abkommen hindert eine Vertragspartei nicht daran, alle Maßnahmen zu ergreifen,

- a) die sie für notwendig erachtet, um die Weitergabe von Informationen zu verhindern, die ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht;
- b) die die Herstellung von oder den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder eine für Verteidigungszwecke unentbehrliche Forschung, Entwicklung oder Produktion betreffen; diese Maßnahmen dürfen die Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen;
- c) die sie zur Wahrung ihrer eigenen Sicherheitsinteressen im Falle schwerwiegender innerstaatlicher Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, im Kriegsfall, bei einer ernsten, eine Kriegsgefahr darstellenden internationalen Spannung oder in Erfüllung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zur Wahrung des Friedens und der internationalen Sicherheit für notwendig erachtet;
- d) die sie für notwendig erachtet, um ihren internationalen Verpflichtungen und Zusagen zur Überwachung von gewerblichen Waren und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck nachzukommen.

Artikel 75

- (1) In den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen und unbeschadet der darin enthaltenen besonderen Bestimmungen
 - dürfen die von der Republik Belarus gegenüber der Gemeinschaft angewandten Regelungen keine Diskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten, deren Staatsangehörigen oder deren Gesellschaften oder Firmen bewirken;
 - dürfen die von der Gemeinschaft gegenüber der Republik Belarus angewandten Regelungen keine Diskriminierung zwischen belarussischen Staatsangehörigen oder Gesellschaften oder Firmen bewirken.

- (2) Absatz 1 berührt nicht das Recht der Vertragsparteien, ihre Steuervorschriften auf Steuerpflichtige anzuwenden, die sich hinsichtlich ihres Wohnsitzes nicht in einer gleichartigen Situation befinden.

Artikel 75a

- (1) Jede der beiden Vertragsparteien kann den Kooperationsrat mit jeder Streitigkeit über die Anwendung oder die Auslegung dieses Abkommens befassen.
- (2) Der Kooperationsrat kann die Streitigkeit durch Empfehlung beilegen.
- (3) Kann die Streitigkeit nicht nach Absatz 2 beigelegt werden, so kann die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei notifizieren, daß sie einen Schlichter bestellt hat; die andere Vertragspartei ist dann verpflichtet, binnen zwei Monaten einen zweiten Schlichter zu bestellen. Für die Anwendung dieses Verfahrens gelten die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten als eine Streitpartei.

Der Kooperationsrat bestellt einen dritten Schlichter.

Die Empfehlungen der Schlichter werden durch Mehrheitsbeschluß angenommen. Diese Empfehlungen sind für die Vertragsparteien nicht verbindlich.

Artikel 75b

Die Vertragsparteien kommen überein, auf Antrag einer Vertragspartei umgehend auf geeignetem Wege Konsultationen aufzunehmen, um Fragen der Auslegung oder der Durchführung dieses Abkommens oder sonstige Aspekte der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien zu erörtern.

Dieser Artikel läßt die Artikel 13, 13a, 75a und 76a unberührt.

Artikel 75c

Die Behandlung, die der Republik Belarus nach diesem Abkommen gewährt wird, ist nicht günstiger als die, welche die Mitgliedstaaten einander gewähren.

Artikel 75d

Im Sinne dieses Abkommens sind "Vertragsparteien" die Republik Belarus einerseits und die Gemeinschaft oder die Mitgliedstaaten oder die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten, je nach ihren Befugnissen, andererseits.

Artikel 75e

Soweit unter dieses Abkommen fallende Fragen unter den Vertrag über die Gesamteuropäische Energiecharta und die dazugehörigen Protokolle fallen, finden auf diese Fragen dieser Vertrag und diese Protokolle mit ihrem Inkrafttreten nur insoweit Anwendung, als dies darin vorgesehen ist.

Artikel 76

Dieses Abkommen wird für zunächst 10 Jahre geschlossen. Danach wird das Abkommen automatisch um jeweils ein Jahr verlängert, sofern nicht eine Vertragspartei das Abkommen sechs Monate vor Ende der Laufzeit schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei kündigt.

Artikel 76a

- (1) Die Vertragsparteien treffen alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Abkommen erforderlich sind. Sie sorgen dafür, daß die Ziele des Abkommens erreicht werden.
- (2) Ist die eine Vertragspartei der Auffassung, daß die andere Vertragspartei einer Verpflichtung aus dem Abkommen nicht nachgekommen ist, so kann sie geeignete Maßnahmen treffen. Abgesehen von besonders dringenden Fällen unterbreitet sie vor Ergreifen dieser Maßnahmen dem Kooperationsrat alle zweckdienlichen Informationen für eine gründliche Prüfung der Situation, um eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu finden.

Es sind mit Vorrang Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren des Abkommens möglichst wenig beeinträchtigen. Diese Maßnahmen werden dem Kooperationsrat unverzüglich notifiziert, sofern die andere Vertragspartei dies beantragt.

Artikel 77

Die Anhänge I, II, III, IV, V, VI, VII und VIII sowie das Protokoll über die gegenseitige Amtshilfe der Verwaltungsbehörden im Zollbereich sind Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 78

Bis zur Verwirklichung der Gleichheit der Rechte von Einzelpersonen und Wirtschaftsteilnehmern nach diesem Abkommen läßt dieses Abkommen die Rechte

unberührt, die diesen aufgrund bestehender Abkommen zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Belarus andererseits gewährt werden, mit Ausnahme der Bereiche, die unter die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, und unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus diesem Abkommen in den Bereichen ihrer Zuständigkeit.

Artikel 79

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl angewandt werden, nach Maßgabe dieser Verträge einerseits sowie für das Gebiet der Republik Belarus andererseits.

Artikel 79a

Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union ist Verwahrer dieses Abkommens.

Artikel 80

Dieses Abkommen ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, spanischer und belarussischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 81

Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt.

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die in Absatz 1 genannten Verfahren abgeschlossen sind.

Dieses Abkommen ersetzt mit seinem Inkrafttreten das am 18. Dezember 1989 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit, soweit es die Beziehungen zwischen der Republik Belarus und der Gemeinschaft betrifft.

Artikel 82

Für den Fall, daß bis zum Abschluß der für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen Verfahren einige Teile dieses Abkommens im Jahre 1994 durch ein Interimsabkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Belarus in Kraft gesetzt werden, kommen die Vertragsparteien überein, daß unter "Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens" der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Interimsabkommens zu verstehen ist.

LISTE DER BEIGEFÜGTEN DOKUMENTE

- Anhang I Nicht bindende Liste der Vorteile, welche die Republik Belarus nach Artikel 8 Absatz 3 den Unabhängigen Staaten gewährt
- Anhang II Ausnahmeregelungen zu Artikel 11
- Anhang III Vorbehalte der Gemeinschaft nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b
- Anhang IV Vorbehalte der Republik Belarus nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a
- Anhang V Finanzdienstleistungen: Definitionen (Artikel 25)
- Anhang VI Liste der Dienstleistungen, für welche die Vertragsparteien nach Artikel 28 die Meistbegünstigung gewähren
- Anhang VII Bestimmungen im Zusammenhang mit den Artikeln 28 und 30
- Anhang VIII Liste der in Artikel 34a Absatz 2 genannten Übereinkünfte über die Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum

Protokoll über die gegenseitige Amtshilfe der Verwaltungsbehörden im Zollbereich

ANHANG I

**Nicht bindende Liste der Vorteile, welche die Republik Belarus nach Artikel 8 Absatz 3
den Unabhängigen Staaten gewährt**

1. Armenien, Aserbaidshan, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan:
Es werden keine Einfuhrzölle erhoben.
Es werden keine Ausfuhrzölle auf die Waren erhoben, die nach den Verrechnungsabkommen und den zwischenstaatlichen Abkommen im Rahmen der in diesen Abkommen festgelegten Mengen geliefert werden.
Bei der Ausfuhr und bei der Einfuhr wird keine Mehrwertsteuer erhoben. Bei der Ausfuhr werden keine Verbrauchsteuern erhoben.

Armenien, Aserbaidshan, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan:

Die Ausfuhrkontingente für Lieferungen von Waren nach den jährlichen zwischenstaatlichen Handels- und Kooperationsabkommen werden in gleicher Weise eröffnet wie für Lieferungen für den Bedarf des Staates.

2. Armenien, Aserbaidshan, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan:
Die Zahlungen können in der Landeswährung dieser Länder oder jeder anderen von der Republik Belarus oder diesen Ländern akzeptierten Währung geleistet werden.

Armenien, Aserbaidshan, Estland, Georgien, Kasachstan, Litauen, Moldau, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan:

besonderes System der nichtgewerblichen Vorgänge, einschließlich der sich hieraus ergebenden Zahlungen.

3. Armenien, Aserbaidshan, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan:
besonderes System der laufenden Zahlungen.

4. Armenien, Aserbaidshan, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan:
besonderes Preissystem für den Handel mit einigen Rohstoffen und Halbwaren.

5. Armenien, Aserbaidshan, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan:
besondere Durchführbedingungen.

6. Armenien, Aserbaidshan, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan:
besondere Bedingungen bei den Zollverfahren

ANHANG II

Ausnahmeregelungen zu Artikel 11

- (1) Ausnahmeregelungen zu Artikel 11 können von der Republik Belarus in Form mengenmäßiger Beschränkungen auf nichtdiskriminierender Grundlage eingeführt werden.
- (2) Diese Regelungen dürfen nur junge Industrien oder bestimmte Wirtschaftszweige betreffen, die sich in der Umstrukturierung befinden oder ersten Schwierigkeiten gegenüberstehen, die insbesondere erhebliche soziale Probleme hervorrufen.
- (3) Der Gesamtwert der Einfuhren der Waren, für die diese Regelungen gelten, darf 15 vom Hundert der Gesamteinfuhren aus der Gemeinschaft im letzten Jahr vor Einführung der mengenmäßigen Beschränkungen, für das Statistiken vorliegen, nicht übersteigen.

Diese Bestimmungen dürfen nicht durch einen höheren Zollschatz für die betreffenden eingeführten Waren umgangen werden.

- (4) Diese Regelungen können nur während einer Übergangszeit angewandt werden, die am 31. Dezember 1998 endet, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, oder zu dem Zeitpunkt, zu dem die Republik Belarus Vertragspartei des GATT wird, sofern letzterer der frühere Zeitpunkt ist.
- (5) Die Republik Belarus unterrichtet den Kooperationsrat über Regelungen, die sie nach diesem Anhang einzuführen beabsichtigt; auf Antrag der Gemeinschaft finden vor Inkrafttreten dieser Regelungen Konsultationen im Kooperationsrat über die Regelungen und die betreffenden Wirtschaftszweige statt.

ANHANG III

Vorbehalte der Gemeinschaft nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b

Bergbau

In einigen Mitgliedstaaten können für nicht-EG-kontrollierte Gesellschaften Bergwerks- und Abbaukonzessionen erforderlich sein.

Fischerei

Der Zugang zu den biologischen Ressourcen und Fischbeständen in den Meeresgewässern, die zum Hoheitsbereich der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gehören, und ihre Nutzung sind den Fischereifahrzeugen vorbehalten, die unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft fahren und im Gebiet der Gemeinschaft registriert sind, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Erwerb von Immobilien

In einigen Mitgliedstaaten unterliegt der Erwerb von Immobilien durch Nicht-EG-Gesellschaften Beschränkungen.

Audiovisuelle Dienstleistungen einschließlich Rundfunk

Die Inländerbehandlung bezüglich Produktion und Verbreitung, einschließlich Rundfunk und sonstigen Formen öffentlicher Übertragung, kann audiovisuellen Werken vorbehalten werden, die bestimmte Ursprungskriterien erfüllen.

Telekommunikationsdienstleistungen einschließlich Mobil- und Satellitenfunk

Dienstleistungen vorbehalten.

In einigen Mitgliedstaaten ist der Marktzugang für Zusatzdienstleistungen und -infrastrukturen beschränkt.

Freiberufliche Dienstleistungen

Diese Dienstleistungen sind natürlichen Personen vorbehalten, welche die Staatsangehörigkeit der Mitgliedstaaten besitzen. Unter bestimmten Voraussetzungen können diese Personen Gesellschaften gründen.

Landwirtschaft

In einigen Mitgliedstaaten gilt die Inländerbehandlung nicht für nicht-EG-kontrollierte Gesellschaften, die einen landwirtschaftlichen Betrieb übernehmen wollen. Der Erwerb von Rebflächen durch nicht-EG-kontrollierte Gesellschaften ist anzeige- oder erforderlichenfalls genehmigungspflichtig.

Dienstleistungen von Nachrichtebüros

In einigen Mitgliedstaaten bestehen Beschränkungen für die ausländische Beteiligung an Verlags- und Rundfunkgesellschaften.

ANHANG IV

Vorbehalte der Republik Belarus nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a

Die Republik Belarus behält sich nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a das Recht vor, beschränkte Ausnahmen von der Inländerbehandlung für folgende Sektoren und Gegenstände aufrechtzuerhalten:

- Das Eigentum an Versicherungsgesellschaften ist für Ausländer auf 49 % des Kapitals beschränkt.
- Elektrizitätswerke, die an das Vereinigte Energiesystem angeschlossen sind.
- Grundeigentum; Erforschung und Ausbeutung natürlicher Ressourcen; Eigentum an Immobilien:

Die im Gebiet der Republik Belarus niedergelassenen Gesellschaften der Gemeinschaft sind ab Inkrafttreten dieses Abkommens berechtigt, Immobilien zu erwerben, zu nutzen, zu mieten und zu verkaufen sowie natürliche Ressourcen, landwirtschaftlich genutzte Grundstücke und Forsten zu pachten, sofern dies für die Ausübung der Erwerbstätigkeiten, für die sie niedergelassen sind, unmittelbar erforderlich ist. Dieses Recht umfaßt nicht das Recht auf Niederlassung zum Zweck von Handel und Vermittlung im Bereich der natürlichen Ressourcen und der Immobilien.

- Erwerb von staatlichem und kommunalem Eigentum im Zuge der Entstaatlichung und Privatisierung.
- Besondere Zulassung für den Handel mit Staatspapieren der Republik Belarus.
- Besondere Zulassung für die Erbringung von Träger-, Telefon- und Telegraphennetzdienstleistungen.
- Eigentum an und besondere Zulassung für den Betrieb von Rundfunk- oder Träger-, Radio- und Fernsehstationen.
- Zollagermakler.
- Detektiv- und Sicherheitsdienste.

Diese Vorbehalte gelten für eine Übergangszeit von höchstens fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Abkommens. Sie werden auf nichtdiskriminierender Grundlage angewandt.

ANHANG V

Finanzdienstleistungen: Definitionen (Artikel 25)

Finanzdienstleistungen sind alle Dienstleistungen finanzieller Art, die von einem Finanzdienstleistungserbringer einer Vertragspartei angeboten werden. Finanzdienstleistungen schließen folgende Tätigkeiten ein:

- A. Alle Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogenen Dienstleistungen
 - 1. Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung)
 - i) Lebensversicherung
 - ii) Nichtlebensversicherung
 - 2. Rückversicherung und Retrozession
 - 3. Versicherungsvermittlung wie Dienstleistungen von Versicherungsmaklern und Versicherungsvertretern
 - 4. versicherungsbezogene Nebendienstleistungen in den Bereichen Beratung, Versicherungsmathematik, Risikobewertung und Schadenregulierung
- B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (mit Ausnahme von Versicherungen)
 - 1. Annahme von Einlagen und sonstigen rückzahlbaren Geldern von Kunden
 - 2. Gewährung von Krediten aller Art, einschließlich Verbraucherkrediten, Hypothekarkrediten, Factoring und Finanzierung von Handelsgeschäften
 - 3. Finanzierungsleasing
 - 4. sämtliche Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen, einschließlich Kreditkarten, Charge cards, Debitkarten, Reiseschecks und Bankschecks
 - 5. Bürgschaften und Verpflichtungen
 - 6. Handel für eigene oder Kundenrechnung an Börsen, auf OTC-Märkten oder in anderer Form mit
 - a) Geldmarkttiteln (Schecks, Wechseln, Einlagenzertifikaten usw.)
 - b) Fremdwährungen

- c) derivativen Instrumenten einschließlich (aber nicht beschränkt auf) Futures und Optionen
 - d) Wechselkurs- und Zinsinstrumenten, einschließlich Produkten wie Swaps und Forward Rate Agreements usw.
 - e) übertragbaren Wertpapieren
 - f) sonstigen begebaren Instrumenten und Finanzanlagen einschließlich Edelmetallen
- 7. Beteiligung an der Emission von Wertpapieren aller Art, einschließlich Übernahme und Plazierung als Vertreter (öffentlich oder privat) und Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit solchen Emissionen
 - 8. Tätigkeiten als Finanzmakler
 - 9. Vermögensverwaltung wie Cash-Management oder Portfolio-Management, alle Formen kollektiver Anlageverwaltung, Verwaltung von Pensionsfonds, Depotverwahrung- und -verwaltung, Treuhandverwaltung
 - 10. Abrechnungs- und Clearingdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen, einschließlich Wertpapieren, derivativen Instrumenten und sonstigen begebaren Instrumenten
 - 11. Beratung, Vermittlung und sonstige Finanznebendienstleistungen im Zusammenhang mit allen unter den Ziffern 1 bis 10 aufgeführten Tätigkeiten, einschließlich Kreditauskunft und Kreditwürdigkeitsprüfung, Anlage- und Portfolioforschung und -beratung, Beratung über Akquisitionen, Unternehmensumstrukturierungen sowie Unternehmensstrategien
 - 12. Bereitstellung und Weiterleitung von Finanzinformationen, Finanzdatenverarbeitung, Software für die Finanzdatenverarbeitung und sonstiger einschlägiger Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen

Von der Definition der Finanzdienstleistungen ausgenommen sind folgende Tätigkeiten:

- a) Tätigkeiten, die von Zentralbanken und anderen öffentlichen Organen im Rahmen der Geld- und Währungspolitik ausgeübt werden
- b) Tätigkeiten, die von Zentralbanken, staatlichen Stellen oder Behörden oder öffentlichen Organen für Rechnung des Staates ausgeübt werden oder für die dieser eine Bürgschaft übernimmt, außer in den Fällen, in denen diese Tätigkeiten von den Erbringern von Finanzdienstleistungen im Wettbewerb mit den genannten öffentlichen Einrichtungen ausgeübt werden können
- c) Tätigkeiten, die Teil eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit oder einer öffentlichen Pensionsregelung sind, außer in den Fällen, in denen diese Tätigkeiten von den Erbringern von Finanzdienstleistungen im Wettbewerb mit öffentlichen oder privaten Einrichtungen ausgeübt werden können

ANHANG VI

Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr
Liste der Dienstleistungen, für welche die Vertragsparteien nach Artikel 28 die
Meistbegünstigung gewähren

Sektoren nach der vorläufigen Zentralen Gütersystematik (CPC) der Organisation der Vereinten Nationen, die in diese Regelung einbezogen werden:

Mit der Rechnungsprüfung verbundene Beratung: Teil von CPC 86212 außer "Buchprüfung"

Mit der Buchführung verbundene Beratung CPC 86220

Dienstleistungen von Ingenieurbüros CPC 8672

Von Ingenieuren erbrachte Verbundleistungen CPC 8673

Beratung und planungsbezogene Dienstleistungen von Architekten CPC 86711

Bauentwurf CPC 86712

Städteplanung und Landschaftsgestaltung CPC 8674

Dienstleistungen in der Datenverarbeitung, Datenbanken:

Hardwareberatung CPC 841

Dienstleistungen von Softwarehäusern CPC 842

Dienstleistungen von Datenbanken CPC 844

Werbung CPC 871

Markt- und Meinungsforschung CPC 864

Mit der Unternehmensberatung verbundene Dienstleistungen CPC 866

Technische, physikalische und chemische Untersuchung CPC 8676

Beratung in Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft

Beratung in der Fischerei

Beratung im Bergbau

Verlags- und Druckgewerbe CPC 88442

Mit Tagungen verbundene Dienstleistungen

Übersetzung CPC 87905

Innenarchitektur CPC 87907

Telekommunikation:

Mehrwert-Dienstleistungen einschließlich (aber nicht beschränkt auf) elektronische Post, Voice Mail, online-Information und Datenbankretrieval, Datenverarbeitung, EDI, Code- und Protokollumsetzung

Paket- und leitungsvermittelte Datendienste

Bauleistungen und damit verbundene Ingenieurdienstleistungen: Baugrunduntersuchung CPC 5111

Franchising CPC 8929

Dienstleistungen in der Erwachsenenbildung durch Fernunterricht, Teil von CPC 924

Dienstleistungen von Korrespondenz- und Nachrichtenbüros CPC 962

Vermietung/Leasing von anderen Fahrzeugen (ohne Bedienungspersonal) (CPC 83101 Pkw, 83102 Lkw, 83105) und von sonstigen Maschinen und Geräten (CPC 83106, 83107, 83108, 83109)

Handelsvermittlung und Großhandel im Ein- und Ausführhandel (Teil von CPC 621 und 622)

Forschung und Entwicklung im Softwarebereich

Rückversicherung und Retrozession sowie versicherungsbezogene Nebendienstleistungen in den Bereichen Beratung, Versicherungsmathematik, Risikobewertung und Schadenregulierung

Versicherung gegen Risiken im Zusammenhang mit:

- i) dem Seeverkehr und dem gewerblichen Luftverkehr sowie mit der Raumfahrt und der Fracht (einschließlich Satelliten), sofern die Versicherung folgendes ganz oder teilweise deckt: die beförderten Personen, die ausgeführten oder eingeführten Waren, das Fahrzeug, mit dem die Waren befördert werden, und jede sich daraus ergebende Haftung;
- ii) Waren im grenzüberschreitenden Durchfuhrverkehr

Datenverarbeitungsdienste CPC 843

Bereitstellung und Weiterleitung von Finanzinformationen und Finanzdatenverarbeitung (siehe Anhang V Buchstabe B Nummern 11 und 12)

ANHANG VII

Bestimmungen im Zusammenhang mit Artikel 30

Teil A

Die Konsultationen beginnen binnen dreißig Tagen nach dem entsprechenden Ersuchen der ersten Vertragspartei. Sie werden mit dem Ziel geführt, eine Einigung zu erzielen über

- die Aufhebung der Maßnahmen durch die andere Vertragspartei, die eine wesentlich einschränkende Situation zur Folge haben, oder über
- eine Anpassung der Verpflichtungen der beiden Vertragsparteien oder über
- Anpassungen, die von der ersten Vertragspartei zum Ausgleich für die von der anderen Vertragspartei geschaffene einschränkende Situation vorzunehmen sind.

Wird binnen sechzig Tagen nach dem Ersuchen der ersten Vertragspartei um Konsultationen keine Einigung erzielt, so kann diese geeignete ausgleichende Anpassungen ihrer Verpflichtungen vornehmen, soweit und solange dies erforderlich ist, um der von der anderen Vertragspartei geschaffenen erheblich einschränkenden Situation Rechnung zu tragen. Es sind mit Vorrang Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren des Abkommens möglichst wenig beeinträchtigen. Die Rechte, die Wirtschaftsteilnehmer nach dem Abkommen zum Zeitpunkt der Anpassungen erworben haben, bleiben unberührt.

Teil B

- (1) Im Geiste der Partnerschaft und der Zusammenarbeit unterrichtet die Regierung der Republik Belarus während einer dreijährigen Übergangszeit nach Unterzeichnung des Abkommens die Gemeinschaft, wenn sie beabsichtigt, neue Rechtsvorschriften vorzulegen oder zu erlassen, welche die Bedingungen für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen durch Gesellschaften oder Zweigniederlassungen der Gemeinschaft einschränkender gestalten können, als sie am Tag vor Unterzeichnung des Abkommens sind. Die Gemeinschaft kann die Republik Belarus ersuchen, ihr die Entwürfe dieser Rechtsvorschriften zu übermitteln und Konsultationen über diese Entwürfe aufzunehmen.
- (2) Haben die in der Republik Belarus während der in Absatz 1 genannten Übergangszeit eingeführten neuen Rechtsvorschriften zur Folge, daß die Bedingungen für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen durch Gesellschaften oder Zweigniederlassungen der Gemeinschaft einschränkender gestaltet werden, als sie am Tag der Unterzeichnung des Abkommens sind, so finden diese Rechtsvorschriften in den drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten keine Anwendung auf diese Gesellschaften und Zweigniederlassungen.

ANHANG VIII

Liste der in Artikel 34a Absatz 2 genannten Übereinkünfte über die Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum

- (1) Artikel 34a Absatz 2 betrifft folgende multilaterale Übereinkünfte:
- Berner Übereinkunft über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Pariser Fassung von 1971);
 - Internationales Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom 1961);
 - Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (Madrid 1989);
 - Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (Genfer Fassung von 1977, geändert 1979);
 - Budapester Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren (1977, geändert 1980);
 - Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) (Genfer Fassung von 1991).
- (2) Der Kooperationsrat kann empfehlen, daß Artikel 34a Absatz 2 auf weitere multilaterale Übereinkünfte Anwendung findet. Treten im Bereich des geistigen, gewerblichen und kommerziellen Eigentums Probleme auf, welche die Handelsbedingungen beeinflussen, so finden auf Antrag einer Vertragspartei unverzüglich Konsultationen statt, um beide Seiten befriedigende Lösungen zu finden.
- (3) Die Vertragsparteien bekräftigen, daß sie der Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus folgenden multilateralen Übereinkünften ergeben, besondere Bedeutung beimessen:
- Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Stockholmer Fassung von 1967, geändert 1979);
 - Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (Stockholmer Fassung von 1967, geändert 1979);

- Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Washington 1970, geändert 1984).

- (4) Ab Inkrafttreten dieses Abkommens gewährt die Republik Belarus den Gesellschaften und Staatsangehörigen der Gemeinschaft hinsichtlich der Anerkennung und des Schutzes von geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die von ihr einem Drittland nach einem bilateralen Abkommen gewährte Behandlung.
- (5) Absatz 4 gilt nicht für die von der Republik Belarus einem Drittland auf der Grundlage tatsächlicher Gegenseitigkeit gewährten Vorteile und für die von der Republik Belarus einem anderen Nachfolgestaat der UdSSR gewährten Vorteile.

PROTOKOLL
ÜBER DIE GEGENSEITIGE AMTSHILFE
DER VERWALTUNGSBEHÖRDEN
IM ZOLLBEREICH

ARTIKEL 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Protokolls bezeichnet der Ausdruck

- a) "Zollrecht" jede von den Vertragsparteien angenommene und in ihren Gebieten geltende Bestimmung über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren und deren Überführung in ein Zollverfahren, einschließlich der Verbote, Beschränkungen und Kontrollen;
- b) "Zollabgaben" alle Zölle, Abgaben, Gebühren und anderen Belastungen, die in den Gebieten der Vertragsparteien aufgrund des Zollrechts erhoben werden, ausgenommen Gebühren und Belastungen, deren Höhe auf die ungefähren Kosten der erbrachten Dienstleistungen begrenzt ist;
- c) "ersuchende Behörde" die von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, die ein Amtshilfeersuchen in Zollsachen stellt;
- d) "ersuchte Behörde" die von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, an die ein Amtshilfeersuchen in Zollsachen gerichtet wird;
- e) "Zuwiderhandlung" jede Verletzung oder versuchte Verletzung des Zollrechts.

ARTIKEL 2

Geltungsbereich

- (1) Die Vertragsparteien leisten einander in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen Amtshilfe in der Form und unter den Voraussetzungen, die in diesem Protokoll vorgesehen sind, um die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten, insbesondere durch Verhütung und Aufdeckung von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht und durch Ermittlungen in Zollsachen.
- (2) Die Amtshilfe in Zollsachen im Sinne dieses Protokolls betrifft alle Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien, die für die Durchführung dieses Protokolls zuständig sind. Sie berührt weder die Vorschriften über die gegenseitige Amtshilfe in Strafsachen, noch betrifft sie Erkenntnisse, die bei der Ausübung von Befugnissen auf Antrag der Justizbehörden gewonnen werden, es sei denn, daß diese Behörden zustimmen.

ARTIKEL 3

Amtshilfe auf Ersuchen

- (1) Auf Antrag erteilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde alle sachdienlichen Auskünfte, die es dieser ermöglichen, sich davon zu überzeugen, daß das Zollrecht ordnungsgemäß angewandt wird, insbesondere Auskünfte über festgestellte oder beabsichtigte Handlungen, die gegen das Zollrecht verstoßen oder verstoßen könnten.
- (2) Auf Antrag teilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde mit, ob die aus dem Gebiet einer Vertragspartei ausgeführten Waren ordnungsgemäß in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens.
- (3) Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlaßt die ersuchte Behörde die Überwachung von
 - a) natürlichen oder juristischen Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, daß sie Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht begehen oder begangen haben;
 - b) Warenbewegungen, die den vorliegenden Angaben zufolge möglicherweise Gegenstand schwerer Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht sind;
 - c) Beförderungsmitteln, bei denen Grund zu der Annahme besteht, daß sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt worden sind, benutzt werden oder benutzt werden könnten;
 - d) Örtlichkeiten, an denen Warenlager in einer Weise errichtet werden, daß Grund zu der Annahme besteht, daß sie Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht der anderen Vertragspartei begünstigen sollen.

ARTIKEL 4

Amtshilfe ohne Ersuchen

Die Vertragsparteien leisten einander im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften Amtshilfe, sofern dies ihres Erachtens zur ordnungsgemäßen Anwendung des Zollrechts notwendig ist, insbesondere wenn sie über Erkenntnisse verfügen über

- Handlungen, die gegen das Zollrecht verstoßen oder ihres Erachtens verstoßen und die für die andere Vertragspartei von Interesse sein können;
- neue Mittel oder Methoden zur Begehung solcher Handlungen;

- Waren, die bekanntermaßen Gegenstand schwerer Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht sind.

ARTIKEL 5

Zustellung/Bekanntgabe

Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlaßt die ersuchte Behörde nach Maßgabe der für sie geltenden Vorschriften

- die Zustellung aller Schriftstücke,
- die Bekanntgabe aller Entscheidungen,

die in den Geltungsbereich dieses Protokolls fallen, an einen Adressaten mit Sitz oder Wohnsitz in ihrem Gebiet. In diesem Fall ist Artikel 6 Absatz 3 anwendbar.

ARTIKEL 6

Form und Inhalt der Amtshilfeersuchen

- (1) Amtshilfeersuchen nach diesem Protokoll sind schriftlich zu stellen. Dem Ersuchen sind alle Unterlagen beizufügen, die zu seiner Erledigung erforderlich sind. In dringenden Fällen können mündliche Ersuchen zulässig sein, die jedoch unverzüglich schriftlicher Bestätigung bedürfen.
- (2) Amtshilfeersuchen nach Absatz 1 müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Bezeichnung der ersuchenden Behörde;
 - b) Maßnahme, um die ersucht wird;
 - c) Gegenstand und Grund des Ersuchens;
 - d) betroffene Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
 - e) möglichst genaue und umfassende Angaben über die natürlichen und juristischen Personen, gegen die sich die Ermittlungen richten;
 - f) Zusammenfassung des Sachverhalts und der bereits durchgeführten Ermittlungen außer in Fällen nach Artikel 5.
- (3) Amtshilfeersuchen werden in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache gestellt.
- (4) Entspricht ein Amtshilfeersuchen nicht den Formvorschriften, so kann seine Berichtigung oder Ergänzung beantragt werden; die Anordnung von vorsorglichen Maßnahmen wird dadurch nicht berührt.

ARTIKEL 7

Erledigung von Amtshilfeersuchen

- (1) Bei der Erledigung von Amtshilfeersuchen verfährt die ersuchte Behörde oder, wenn diese nicht selbst tätig werden kann, die Behörde, welche von dieser Behörde mit dem Ersuchen befaßt wurde, im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Mittel so, als ob sie bei der Durchführung von Ermittlungen in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen anderer Behörden der eigenen Vertragspartei handelte; zu diesem Zweck hat sie bei ihr bereits verfügbare Angaben zu liefern und die zweckdienlichen Nachforschungen anzustellen beziehungsweise zu veranlassen.
- (2) Die Erledigung von Amtshilfeersuchen erfolgt nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der ersuchten Vertragspartei.
- (3) Ordnungsgemäß bevollmächtigte Beamte der einen Vertragspartei können im Einvernehmen mit der anderen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen bei der ersuchten Behörde oder einer dieser nachgeordneten Behörde Auskünfte über Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht einholen, welche die ersuchende Behörde zu den in diesem Protokoll niedergelegten Zwecken benötigt.
- (4) Beamte der einen Vertragspartei können im Einvernehmen mit der anderen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen bei auf deren Gebiet durchgeführten Ermittlungen zugegen sein.

ARTIKEL 8

Form der Auskunftserteilung

- (1) Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde das Ergebnis ihrer Ermittlungen in Form von Schriftstücken, beglaubigten Kopien, Berichten oder dergleichen mit.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Schriftstücke können durch Angaben ersetzt werden, die mittels Datenverarbeitung in beliebiger Form zum gleichen Zweck erstellt werden.

ARTIKEL 9

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Amtshilfe

- (1) Die Vertragsparteien können Amtshilfe nach Maßgabe dieses Protokolls verweigern, sofern diese
 - a) die Souveränität, die öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder andere wesentliche Interessen beeinträchtigen könnte oder
 - b) Steuer- oder Währungsvorschriften außerhalb des Zollrechts betrifft oder
 - c) ein Betriebs-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnis verletzen würde.
- (2) Ersucht eine Behörde um Amtshilfe, die sie selbst im Fall eines Ersuchens nicht leisten könnte, so weist sie in ihrem Ersuchen auf diesen Umstand hin. Die Erledigung eines derartigen Ersuchens steht im Ermessen der ersuchten Behörde.
- (3) Wird die Amtshilfe nicht gewährt oder verweigert, so ist die betreffende Entscheidung der ersuchenden Behörde mit Begründung unverzüglich mitzuteilen.

ARTIKEL 10

Datenschutz

- (1) Sämtliche Auskünfte nach Maßgabe dieses Protokolls sind vertraulich, gleichgültig, in welcher Form sie erteilt werden. Sie unterliegen dem Dienstgeheimnis und genießen den Schutz sowohl des innerstaatlichen Rechts der Vertragspartei, die sie erhalten hat, als auch der entsprechenden für die Gemeinschaftsbehörden geltenden Vorschriften.
- (2) Personenbezogene Daten sind nicht zu übermitteln, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Übermittlung oder die Verwendung der Daten den Grundsätzen der Rechtsordnung einer Vertragspartei widerspricht, insbesondere, wenn dem Betroffenen daraus unzumutbare Nachteile erwachsen würden. Die empfangende Vertragspartei unterrichtet auf Antrag die übermittelnde Vertragspartei davon, wie und mit welchem Ergebnis die übermittelten Daten verwendet wurden.
- (3) Personenbezogene Daten dürfen lediglich an Zollbehörden und bei gebotener strafrechtlicher Verfolgung an die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte übermittelt werden. An andere Personen oder Behörden dürfen diese Daten lediglich nach Zustimmung der übermittelnden Behörde weitergegeben werden.
- (4) Die übermittelnde Vertragspartei überprüft die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten. Stellt sich heraus, daß bereits übermittelte Daten unrichtig oder zu löschen waren, so wird die empfangende Vertragspartei unverzüglich davon unterrichtet. Letztere ist zur Berichtigung oder Löschung der Daten verpflichtet.

- (5) Dem Betroffenen kann auf Antrag Auskunft über die gespeicherten Daten und den Zweck dieser Datenspeicherung erteilt werden, sofern dem nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

ARTIKEL 11

Verwendung der Auskünfte

- (1) Die erlangten Auskünfte dürfen nur für die Zwecke dieses Protokolls verwendet werden; zu anderen Zwecken dürfen sie von einer Vertragspartei nur nach schriftlicher Zustimmung der die Auskunft erteilenden Behörde und mit den gegebenenfalls von dieser auferlegten Beschränkungen verwendet werden.
- (2) Absatz 1 steht der Verwendung von Auskünften bei späteren Gerichts- oder Verwaltungsverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht nicht entgegen.
- (3) Die Vertragsparteien können die nach Maßgabe dieses Protokolls erhaltenen Auskünfte und eingesehenen Schriftstücke als Beweismittel in Protokollen, Berichten und für Zeugenvernehmungen sowie in gerichtlichen Verfahren und Ermittlungen verwenden.

ARTIKEL 12

Sachverständige und Zeugen

Beamten der ersuchten Behörde einer Vertragspartei kann gestattet werden, im Rahmen der erteilten Genehmigung in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die unter diesen Protokoll fallende Angelegenheiten betreffen, als Sachverständige oder Zeugen im Bereich der Gerichtsbarkeit der anderen Vertragspartei aufzutreten und dabei Gegenstände und Schriftstücke oder beglaubigte Kopien davon vorzulegen, sofern dies für das Verfahren erforderlich ist. In der Ladung ist genau anzugeben, in welcher Angelegenheit und in welcher Eigenschaft oder mit welcher Berechtigung die Beamten befragt werden sollen.

ARTIKEL 13

Kosten der Amtshilfe

Die Vertragsparteien verzichten auf gegenseitige Ansprüche auf Erstattung der bei der Durchführung dieses Protokolls angefallenen Kosten; hiervon ausgenommen sind gegebenenfalls Aufwendungen für Zeugen und Sachverständige sowie für Dolmetscher und Übersetzer, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören.

ARTIKEL 14

Durchführung

- (1) Die Durchführung dieses Protokolls wird den zentralen Zolldienststellen der Republik Belarus einerseits und den zuständigen Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und gegebenenfalls den Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union andererseits übertragen. Sie beschließen alle zu seiner Durchführung notwendigen praktischen Maßnahmen und Vereinbarungen unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen. Sie können den zuständigen Gremien Änderungen empfehlen, die ihres Erachtens an diesem Protokoll vorgenommen werden sollen.
- (2) Die Vertragsparteien konsultieren und unterrichten einander über die Einzelheiten der Bestimmungen, die sie nach diesem Protokoll erlassen.

ARTIKEL 15

Ergänzender Charakter des Protokolls

- (1) Dieses Protokoll ergänzt die Anwendung der zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Republik Belarus geschlossenen Abkommen über gegenseitige Amtshilfe und hindert nicht an dieser Anwendung. Es untersagt auch nicht, daß eine weitergehende gegenseitige Amtshilfe aufgrund dieser Abkommen geleistet wird.
- (2) Unbeschadet des Artikels 11 berühren diese Abkommen nicht die Gemeinschaftsvorschriften über den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Dienststellen der Kommission und den Zollbehörden der Mitgliedstaaten in Zollfragen, die für die Gemeinschaft von Interesse sein könnten.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZU ARTIKEL 13

Die Gemeinschaft und die Republik Belarus erklären, daß durch den Wortlaut der Schutzklausel nicht der Schutz nach dem GATT gewährt wird.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZU ARTIKEL 13a

Es besteht Einigkeit darüber, daß Artikel 13a eine Verzögerung oder Behinderung der in den Rechtsvorschriften der Vertragsparteien über Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen vorgesehenen Verfahren weder bezweckt noch bewirkt.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZU ARTIKEL 22

Unbeschadet der in den Anhängen III und IV aufgeführten Vorbehalte und der Artikel 32b und 23e sind sich die Vertragsparteien darüber einig, daß die Worte "gemäß ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften" in Artikel 22 Absätze 1 und 2 bedeuten, daß jede Vertragspartei die Niederlassung und die Geschäftstätigkeit von Gesellschaften in ihrem Gebiet regeln kann, sofern durch diese Regelungen keine neuen Vorbehalte für die Niederlassung und die Geschäftstätigkeit von Gesellschaften der anderen Vertragspartei eingeführt werden, die für die eigenen Gesellschaften oder für die Gesellschaften oder die Zweigniederlassungen oder die Tochtergesellschaften von Gesellschaften eines Drittlands nicht gelten.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZU DEN ARTIKELN 28 UND 28a

Die Gemeinschaft erklärt, daß der in den Artikeln 28 und 28a genannte grenzüberschreitende Dienstleistungsverkehr weder die Einreise des Dienstleistungserbringers in das Hoheitsgebiet des Landes, für das die Dienstleistung bestimmt ist, noch die Einreise des Dienstleistungsempfängers in das Hoheitsgebiet des Landes, aus dem die Dienstleistung stammt, umfaßt.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZU ARTIKEL 28a

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß die Worte "nach ihren geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften" bedeuten, daß jede Vertragspartei die Bedingungen für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen in ihrem Hoheitsgebiet regeln kann, sofern dies nicht eine Behandlung der Gesellschaften der anderen Vertragspartei zur Folge hat, die weniger günstig ist als die den Gesellschaften eines Drittlands gewährte Behandlung.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZU ARTIKEL 32

Die Vorteile aus einer bestimmten Verpflichtung werden nicht allein deshalb als zunichte gemacht oder verringert angesehen, weil für natürliche Personen aus einigen Vertragsparteien ein Visum verlangt wird und für natürliche Personen aus anderen Vertragsparteien nicht.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZUM BEGRIFF DER KONTROLLE
IN ARTIKEL 24 BUCHSTABE b UND ARTIKEL 32a

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Einvernehmen darüber, daß die Frage der Kontrolle von den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls abhängt.
- (2) Beispielsweise ist eine Gesellschaft als von einer anderen Gesellschaft "kontrolliert" und somit als Tochtergesellschaft dieser anderen Gesellschaft anzusehen, wenn
 - die andere Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Stimmrechte besitzt oder
 - die andere Gesellschaft berechtigt ist, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsorgans, des geschäftsführenden Organs oder des Aufsichtsorgans zu ernennen oder zu entlassen, und gleichzeitig Anteilseigner oder Gesellschafter der Tochtergesellschaft ist.
- (3) Beide Vertragsparteien sehen die Aufführung der Kriterien in Absatz 2 nicht als erschöpfend an.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZU ARTIKEL 34a

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß das "geistige, gewerbliche und kommerzielle Eigentum" im Sinne des Abkommens insbesondere das Urheberrecht einschließlich des Urheberrechts an Computerprogrammen und die verwandten Schutzrechte, die Patente, die gewerblichen Muster, die geographischen Angaben einschließlich der Ursprungsangaben, die Marken für Waren und Dienstleistungen, die Topographien integrierter Schaltkreise sowie den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb im Sinne des Artikels 10^{bis} der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums und den Schutz vertraulicher Informationen über Know-how umfaßt.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZU ARTIKEL 76a

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß für die Zwecke der richtigen Auslegung und der praktischen Anwendung die in Artikel 76a genannten "besonders dringenden Fälle" die Fälle erheblicher Verletzung des Abkommens durch eine der Vertragsparteien sind. Eine erhebliche Verletzung des Abkommens ist

- a) die von den allgemeinen Regeln des Völkerrechts nicht gedeckte Ablehnung der Erfüllung des Abkommens

oder

- b) der Verstoß gegen die in Artikel 2 niedergelegten wesentlichen Elemente des Abkommens.

EINSEITIGE ERKLÄRUNG DER FRANZÖSISCHEN REGIERUNG

Die Französische Republik stellt fest, daß das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit der Republik Belarus nicht für die aufgrund des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft mit der Europäischen Gemeinschaft assoziierten überseeischen Länder und Gebiete gilt.

BRIEFWECHSEL
ZWISCHEN DER GEMEINSCHAFT
UND DER RÉPUBLIK BELARUS
ÜBER DIE NIEDERLASSUNG VON GESELLSCHAFTEN

A. Schreiben der Republik Belarus

Herr ... !

Ich beziehe mich auf das am ... 1994 paraphierte Partnerschafts- und Kooperationsabkommen.

Wie ich in den Verhandlungen unterstrichen habe, gewährt die Republik Belarus den Gesellschaften der Gemeinschaft, die sich in der Republik Belarus niederlassen und dort eine Geschäftstätigkeit ausüben, in mancher Hinsicht eine Vorzugsbehandlung. Ich habe erläutert, daß dies der Politik der Republik Belarus entspricht, die Niederlassung von Gesellschaften der Gemeinschaft in der Republik Belarus unbedingt zu fördern.

Daher gehe ich davon aus, daß die Republik Belarus während des Zeitraums zwischen der Paraphierung dieses Abkommens und dem Inkrafttreten der Artikel über die Niederlassung von Gesellschaften keine Maßnahmen oder Regelungen trifft, durch welche die Benachteiligung der Gesellschaften der Gemeinschaft gegenüber den belarussischen Gesellschaften oder den Gesellschaften eines Drittlands im Vergleich zu der am Tag der Paraphierung dieses Abkommens bestehenden Lage verstärkt oder eine solche Benachteiligung eingeführt wird.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr ... , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung der Republik Belarus

159/95

B. Schreiben der Gemeinschaft

Herr ... !

Ich danke Ihnen für Ihr heutiges Schreiben, das wie folgt lautet:

"Ich beziehe mich auf das am ... 1994 paraphierte Partnerschafts- und Kooperationsabkommen.

Wie ich in den Verhandlungen unterstrichen habe, gewährt die Republik Belarus den Gesellschaften der Gemeinschaft, die sich in der Republik Belarus niederlassen und dort eine Geschäftstätigkeit ausüben, in mancher Hinsicht eine Vorzugsbehandlung. Ich habe erläutert, daß dies der Politik der Republik Belarus entspricht, die Niederlassung von Gesellschaften der Gemeinschaft in der Republik Belarus unbedingt zu fördern.

Daher gehe ich davon aus, daß die Republik Belarus während des Zeitraums zwischen der Paraphierung dieses Abkommens und dem Inkrafttreten der Artikel über die Niederlassung von Gesellschaften keine Maßnahmen oder Regelungen trifft, durch welche die Benachteiligung der Gesellschaften der Gemeinschaft gegenüber den belarussischen Gesellschaften oder den Gesellschaften eines Drittlands im Vergleich zu der am Tag der Paraphierung dieses Abkommens bestehenden Lage verstärkt oder eine solche Benachteiligung eingeführt wird.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens bestätigen würden."

Ich kann Ihnen den Eingang dieses Schreibens bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr ... , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Europäischen Gemeinschaften

Außerhalb des Abkommens:

Briefwechsel
über die Folgen der Erweiterung

A. Schreiben der Gemeinschaft

Herr ... !

Ich beziehe mich auf das heute unterzeichnete Partnerschafts- und Kooperationsabkommen und bestätige, daß Änderungen dieses Abkommens, die sich infolge der Erweiterung der Gemeinschaft als notwendig erweisen sollten, zum Gegenstand von Konsultationen zwischen den Vertragsparteien nach Artikel 82 gemacht werden und daß in diesem Zusammenhang der Charakter der bilateralen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Republik Belarus und den Beitrittsstaaten soweit wie möglich berücksichtigt wird.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Republik Belarus zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

B. Schreiben der Republik Belarus

Herr ... !

Ich danke Ihnen für Ihr heutiges Schreiben, das wie folgt lautet:

"Ich beziehe mich auf das heute unterzeichnete Partnerschafts- und Kooperationsabkommen und bestätige, daß Änderungen dieses Abkommens, die sich infolge der Erweiterung der Gemeinschaft als notwendig erweisen sollten, zum Gegenstand von Konsultationen zwischen den Vertragsparteien nach Artikel 82 gemacht werden und daß in diesem Zusammenhang der Charakter der bilateralen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Republik Belarus und den Beitrittsstaaten soweit wie möglich berücksichtigt wird.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Republik Belarus zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden."

Ich kann Ihnen den Eingang dieses Schreibens und die Zustimmung der Republik Belarus zu seinem Inhalt bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr ... , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Europäischen Gemeinschaften

FICHE FINANCIERE

La présente proposition de décision n'a pas d'implications budgétaires directes

12.05.95

Beschluß
des Bundesrates

Vorschlag für einen Beschluß des Rates und der Kommission über den Abschluß des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Weißrußland andererseits

KOM(95) 44 endg.; Ratsdok. 5387/95

Der Bundesrat hat in seiner 684. Sitzung am 12. Mai 1995 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt die vereinbarte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und deren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Weißrußland andererseits. Das Abkommen stärkt den Frieden in Europa, erleichtert eine umfassende Zusammenarbeit und wird den wirtschaftlichen Wohlstand aller Partner mehren. Der Bundesrat und die Länder sind entschlossen, dieses Abkommen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten mit Leben zu erfüllen.
2. Der Bundesrat begrüßt die geplante Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik, allgemeiner und beruflicher Bildung und in der Kultur. Er tritt dafür ein, die Bildungs- und Kulturprogramme der Gemeinschaft so bald wie möglich für die Republik Weißrußland zu öffnen.
3. Der Bundesrat wiederholt seinen Standpunkt, daß Kooperationsabkommen, die eine Zusammenarbeit in Bildung und Kultur vorsehen, auf Artikel 126 Abs. 3, Artikel 127 Abs. 3 und Artikel 128 Abs. 3 EG-Vertrag zu stützen sind - vgl. zuletzt die Stellungnahme des Bundesrates vom 17. Februar 1995, BR-Drucksache 1132/94 (Beschluß) -. Er fordert die Bundesregierung auf sicherzustellen, daß diese Rechtsgrundlagen im Beschluß des Rates und der Kommission genannt werden. Er bittet die Bundesregierung zu berichten, in welcher Weise sie die bisherigen Stellungnahmen des Bundesrates zu dieser Frage berücksichtigt hat - vgl. BR-Drucksachen 701/94 (Beschluß), 712/94 (Beschluß), 981/94 (Beschluß) und 1132/94 (Beschluß) -.

...

4. Der Bundesrat stellt fest, daß die Europäischen Gemeinschaften für die in Artikel 30a Abs. 3 des Abkommens enthaltene Vereinbarung über die Benutzung von Binnenwasserstraßen nicht zuständig sind.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß bei der Beschlußfassung über das Abkommen Rat und Kommission eine gemeinsame Erklärung zum Ratsprotokoll geben, in der diese Rechtslage festgehalten wird.

Die Binnenschiffahrtswege in Deutschland sind nationale Wasserstraßen bzw. stehen unter internationalen Flußregimen der Anrainerstaaten. Die Europäische Kommission hatte kein Verhandlungsmandat für diese Vereinbarung. Da die betroffenen Mitgliedstaaten derartige Verhandlungen mindestens ebenso gut führen können, wird die Erteilung eines Verhandlungsmandats auch für künftige Abkommen im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip abgelehnt. Die Fragen einer Öffnung der Binnenwasserstraßen können entweder bilateral oder zwischen der Anrainerstaatengemeinschaft und dem Drittstaat geregelt werden.

5. Unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 17. Dezember 1993 - BR-Drucksache 799/93 (Beschluß) - stellt der Bundesrat fest, daß auch dieses Abkommen durch die Bundesrepublik Deutschland erst ratifiziert werden kann, wenn sämtliche Länder ihr Einverständnis erklärt haben.